

RECESSVS

de

Anno 1600. in Aprili vni
uersae



2. 108^a.



Rb 17.

Inwaka 17

17. 3. 18. 18.

V. 2. M. 108^a.



As. 1600. in April
and Maio.

In Commemoration of the

Rev. John Smith

Who died the 10th of May 1788

at the age of 74 years

and was buried the 12th of the same

month in the churchyard at

St. Andrew's Church

in the City of London

and the remains of his

body were deposited in the

grave of his wife

the 15th of the same

month in the year

1788

and the remains of his

wife were deposited in the

grave of her husband

the 18th of the same

month in the year

1788

In Namen der Heiligen
Dreifaltigkeit amen. Zu wissen,
Virell man immer im steten und
„fruchtbar vorgerückten, Conventibus,
sonderlich aber dem, noch nicht vorüber, 98.
Jahre alhier gehaltenen, Sonntage, unter andern,
mit Gottes sorgfältigkeit sei aus dem
berühmt, wie dormal sind zu erhaltung
des erhalten, löblichen, Sausischen Societät,
auch v. fruchtbar, beförderung des
„selbigen, andrighen, vollen und was
„stund eine wahre vertrauliche Correspondenz
„den, Confoederation und verbindungs,
Juna von der stes, Anno. 79. der
einiger Zahl begründet, gestiftet,
eingeführt, beliebt und angenommen werden
wird. Will aber das solch
bedürftig, Gutes, auch oft gewinnbringend

Confederation wurde bis her an
allerbaldt vorgerstodnen, behinderungen
nicht vollzogen, werden müssen, gleich,
„woll aber ob mündel in dieser gantz
geschehender, Vertheilung, und gescheh-
„weisen, lassen, und bitten, wieder dith
geraten, Das, da einmal nimmer war,
„traveller, Zusammenkunft, und Union
von nöten gewesen, ob gleich, so die sehr
nötig, erfordert, ist: Dann
beobachten, dieses, sich auch, begeben, das
die, der, von, Braunschweig, Her, ige, ige,
drang, fall, und, sehr, befehle, an, die,
Erben, von, Lübeck, so, well, auf, ob, die,
andere, beabsichtige, Wende, und, Lang,
Statt, in, schrift, zu, mehrmals, gelangen,
lassen, und, um, nützliche, einmündliche,
getreue, Güte, Rast, und, Huth, zu,



kriegszeiten angestaltens; So auch und
 abzumessen die, fernere zu deliberiren
 gedenken. Will die Vierte general
 Statuten der Niederlande unversehr zeit
 lich unterstehen, dem Erben, Kaiser
 Statuten die gemeine freye schiffahrt
 und handlung aus der Königreich
 Hispanien, Portugall und andern an,
 "vornehme Provinzen, städtischer consil zu",
 "verordnen, auch zu dero befehl der vor",
 "mante klarer publiciren und außgeben",
 laßens. Solche unheimlich begrieffen
 auch, und sorgsamlich vinderenstlich
 placata oder interdicta aller freundlich
 bis außer des Sinnes außergangenen
 ganz nachbarlich wellmuntlich außschicklich
 erinnerungs/schreibens unterstet, nicht
 abstellen wollen. Was das Erb:

Stetten zu thun und vor ne Krings,
eifrig mittel zu gebrauchen :

IV. **D**ann wir dem Ländlichen Einfluß
die Güte eifrig handt zuverbringen, die
Erbare Stette des Mann und vor de
facto andwobren Privilegien, davon
daraus Gangmann, Commerzien, fin wir,
daraus restitution erlangen, nung,

V. **D**as andtlich, welcher gestalt der Hofen
angolegenheit nach, nung der maffel sind
ein Ländlicher Secretarius mit seinen
notwendigen Amanuensi bestellt, zu
dieser besu andrer Ländlicher sachen
mehr, das Annuum richtig beschloß
werden mochte :

Und aber ab
wird angeregt, sehen ein Heile der maffel
beschaffen, das in einem
moram erlaiden, Comung, sondern zu

villfertiger consultation gezogen
 werden müssen. Als ist den Befolgen
 ein Erbar Rathschreiber dass der Kaiser
 seinen eigenen Briefe Statt Lieber
 als bei denen das directorium besteht,
 ein Brief für sich selbst, auf ein Brief
 auf einer brauchbaren Stelle voll.
 „unintelligente transparenz vörnehmung“
 „schreiben, nicht unrichtig bewegen, handeln
 des Erb. Wanders und des Dringens
 Quartier und Hauptstadt, auf einer
 andere in der nach geschick, und so
 man zu diesem Consultation werden
 müßig dieses verordnet, vermittelt
 zugehöriger Abschrift Articulare
 deliberandum, außer seiner schreiben,
 zu folgen auf die unferntliche vorkindeten

Statt der Ihren kaiserlichen Abgeordneten
mitt nützlichlicher Instruction
zu sein geschehen. In dem auch,
weil sich mit der Erb. von Stralsund
sach, Besandten an dem 12. ist
unverändert, am 9. Aprilis. begeben
sind Erbare Hofrathen, Rath zu
dieser Verordnungs anordnen
und deputiren, nemblich den Ersten
Hofrathen, Hof: und Kellermeistern,
sach Godhart von Gonsel, sach
Gernard Wambach, der Krystall
Doctoren, sach Dietrich Brömbsen,
sach Alexander Lünburg, allen, oder
respectiv presidirenden, und Bürger,
..meistern, sach Calixt Dahn, sach
Laurentio Wirtzelhans, beide D.

und Syndicus. Herr Joachim Wiberkingt,
 Herr Jürgen Erivall, Herr Thomas
 Rahbrin, und Herr Baltzar Laßroth,
 Rathmannen, zu Rathhause verordneten,
 und folgender gestalt widergesetzt
 worden,

Rüft der Rechten Seiten

Megenn der Stadt Bremen

Herr Erwinck, Hofgelahrter, Hof- und
 Wollwaizer, Herr Erwinck Sabell
 Bürgermeister,

Herr Johan Visschmeyer, der Kristen

Doctor Syndicus, und

Herr Brundt Visscher Rathman,

Wegen der Stadt Hamburg,
ein ains Ehrenrath, Hofrath und
Hofwirth Herr Vincent Weöller, der
Christen Licentiat Bürgermeister,
Herr Wilhelm Weöller, der Christen
Doctor Syndicus.

Herr Josias Brandt Rathan,
Herr Sebastian von Bergen, Licentiat
und Secretarius.

Wegen der Stadt Rostock,
ein Ehrenrath, Hofrath
Hof und Wollwirth, Herr Gottlieb
Stallmeyer, der Christen Doctor Bürgermeister
Herr: J. L. Johannes Cornicus
Rathan,

Wegenn der Stadt Stralsund.

In Ernste Solgarte

Herr Johannes Domannus der

Christen D. Syndicus.

Herr Joasim von Graun Rathman,

Wegenn der alten Stadt

Magdeburg.

In Ernste Solgarte und Moll.,

Herr Lazarus Heller der

Christen Doctor Syndicus

Herr Michael Eirler Schultheiß

Herr Hans Dohm Cammerer und

Herr Joasim Valig Secretarius.

Wegenn der Stadt Wismar.

Ein auß Ehemaltr Wollwaisz,
Herr Georgius Bühl Bürgermeister,
Herr Daniell Eufor Rathman,

Auß der Lincken seiten

Wegenn der Stadt Lünebürgk,

Ein Ehemaltr, Wollgalartr und
Wollwaisz, Herr Jürgen von Dassel
Rathman, und
Herr Johann Bühl Protonotarius.

6.
Nun der Erb. Stetter antomene
und niedergesetzte Exandter, dem
loblichen Rathe nach, durch den
seiner Lübschen Syndicum D. Lau-
rentium Wierdschaffs, im nahmen
und vor ergehen des Rathe zu Lübeck
der gebür umfänglich, die mutua
congratulationes ergegangen. Und
man der Erb. Stetter darauß frey-
gestellt, Ob man zu fordern der
nicht ansehnend, statte ringen können
und befürigung freybey verfahren,
und ansetzen wollen. Gaben
die Erb. von Meagdenburg bei
gebung ihres Voti angetrogen, und
beistatt. Was man des zwischen
die Erb. von Hamburg, und der

Magdeburger Aufseher
G. Hamburg,

Herrn Herrn und Oben, wegen
Herrn Stadt Stasell gerichtlich
entlangt vorrührer Zeit ganz hoch,
„beiswörlicher weit an'sofande miß“,
„solligkrit und Zerst mit stande, Zerst
stetig bemaßbaro Stette unmblich
Zu anfang der Erb. von Bremen,
Braum'swrigs und Gilden'schimb,
sagend auf der Erb. von Lübeck
und Lüneburg 1. Darfür sie noch,
„malts dante sagten, / so weit sie inter,
„ponirt hatten, Das sie durch enden,
„heidlicher Herr'schreib, die Erb.
von Hamburg und die'stichtigen
sagen bei nächter der confederierten
Ganz Stette di'samen künfft zu gütlicher
verhör und vergleichung kommen zulaßen

7

verwundt: und nachbarlich vermanet,
Din sich auch gütwillig darzu er-
boten, und als die Tagessatz
an geschriben worden, gegen die Erb-
worn Lubek. Damit allerorts die
serey Abgesandten zu solchem gütlichen
tractat darzu gebür instruirt werden
mösten, solch Ihre verbinten, abermals
schreiblich verordnen setten,
Daneill in dem für Ihre Person
darzu gungam, aber doch anderer ge-
halt nicht, beirathet werden, das das
zu der an geschribenen Actionis
berathschlagung, in sich nicht unges
nieder setzen solten, son und zuvor ob-
angewogte misverständlich verglichen:
Und solches Ihre beialf albereit



Imn Loben von Luthers Werk
und gabetten, setzten, Quivall
denn das selbige statt. Ergeben
noch nicht ankommen. Davorgegan
Das Hauptwerk soll nicht sobald
noch nicht anfangen. Das zu fündert
nach angeregter Schritt für der frucht
beigetragen werden müßte. Darzu
aber der Lob. von Hamburgt fern
Besandten, bis dahin nicht zuvermuthen
gewesen.

So wollten sie nochmal im nachhinein
Ihren Herrn und Obern ganz freundl.
lich Lob und Fleiß gabetten haben,
Das dieselbige streitig sehr im an-
fang ante consultationem articulorum
expediert werden müßte. Constan

und so solte nicht geschahen solte,
 würde Ihn in nicht gebühren, fines
 mandati zu excediren und der
 an geschriebenen Artikel deliberation
 bei zu wohnen, zumal, weil auf
 der das bei dem erst und für,,
 „unser Artikel von Confoedera-
 „tion und Zusammenverbindung der
 Stätte gesandt werden solte, so wolte
 in die Folge notwendig erscheinen, das
 zuvor die zwelfte gemüter vereinigt,
 alle nicht verstandend, auf das dem unge-
 gerichtet werden müßten, Das
 voll zu verachten, Das Ihn haben
 und Oben eingeleget, mit dem
 Innigen in verbindlich sich zu begeben,
 die sich zu Ihn wieder teilen goltan,

vnd Herr Stat Gschitt privilegia
als dem Gschitt Einode freitig
Zunahme, oder Zuzuwärfen sie unter,
"Lange, Ja auch beide schrift: vnd
is der zu Einabrigde Disputierung
gehaltenen Zusammenkunft mündlich
mit Gschittverleihen, ihren vürigen
wortung angestalt. vnd dermaßen
gröblich mißtriet setzen: vnd wurde
auch unter den Stat, die dargestalt
helt mit einander über dem furs
geschann, der beständig foedus sein
konne.

Das auch fürb dritte, wobei unter
Herrn mittell oblige personen zu dieser
sachen allein, weil sie der selbenn
besten bewist wüßten, ansehe mit

9

abgefertigt. Die nach dem vorstehenden
als bald zu richte zusetz. Die andern
zu bekräftigung der an geschriebenen
Articull sollen alhier verfahren
sollen. Inwail dinstags
um etlichen tag vorgerath alhier ge-
loges, wenn das nicht länger ab-
sin. Contem. Sater für nochmal
ante consultationem articulorum
dies/ Jahr abzufandals,

Gabonab sin das anis ad partem
in absentia Dominorum Hamburgensium
sinners umständlicher der ganzen sachen
beruist gathen. Cwalser gestalt die
alte Stadt Meagdenburg ab Ottone
Magno vel primo Anno. 940. /o
anis ab Ottone secundo statlich

Privilegium. Und summa der Inrich
offenliche verträge well und Kraft,
unsichs verlangt getten. Das die Korn,
schiffung in Eys stift nirgant anders
under oben noch nider, sondern allein
zu und vor der Stadt Magdeburg
geschahen soll. Welche Privilegia
und verträge zu unsern alen vor, under,
schiedlichen Eys bischoffen reitererst
renouiret und confirmiret unsern,

Wie das aus. was man in der
Stadt Magdeburg vor, undurchlich
Jahren bisdahero in quita et con,
tinua possessione vel quasi solich
günstigkeit gewesen, sich in und
alle wegen dabin geschicket und verhalten,
Die vorbrachte solich Privilegio

zuwideren gefandelt. Auf einem
 etwa 1000 ft. auf dem Lande
 gefandelt, steht sie der Sonne
 nordwärts. Deren protestet hat, und

Mitt Lamm, robin, alles was
 fürbragt in continenti zuweisen,

Und dann auf was man sich Anno
 98. in Octobri 1518. Lamm
 unterstand, wider obangelegtes
 Privilegium und gestrichelt
 in Eysen Wagelung zu
 Jurisdenz der in Schiffen, deren
 Schiff und deren Herr und
 deren nach Wagelung und
 die verbrachte zur Strafe anzuhalt,
 einfolam, laß, Daso diese
 Strafen sehr und sehr, und

so weit voraussum, das auf
seiner anweisung, Ihre der Saum
Neagdeburg mit günstigen, in Lob.
Dass zu Lumburg nicht allein
sich so sehr schreiben an Ihre Herrn
und Oben abgeben, auf gleichen
Neagdeburgischen Bürgen, aber
3000. Taler annehmen lassen,
so das das angehaltene Herz, bei
witten, so das nicht zu finden steht,
besonders auf bei der selben, Jungst
im Augusto zu Lumburg zu..
„haltenre mündlichen communication
Ihre der Lob. von Lumburg zu..
„sindes Doppelte mit ganz unfreundt..
„hieser hatten schon und iniuriös
worten davon, so geschehen, vorbrum,

11
wie immer in specie angesetzt

Will dann dero verfahren halber,
al Tobungsmals für bündelst wachen,
Salzmann für normal, die Erbau, Stott
Ihre autorisatam wunnings der
Sausiphs Confoederation, und
Recessen interponiren. Dier
sich für erst tractiren, und
die Erbau von Hamburg dafin,
wie nun wolten. Das für wuns
Gferr an lings und bündelstfi.,
gung abtaten. die bündelst
Arrest und anhaltungs abg.,
passet, und die verbesser für
gebürlichen strafe angehalten,
verdammen müssen. Mitt
ferner angesetzt originam,

Das sie bei der gütlichen Handlung
sich darinnen freundlich und aller
güter vergelten, wolten, das man
Ihr zur richtigkeit vollgumrigt go.,
„müthe in der Stadt zu führen
setz.

Arrentlegen der Erb. von
Hamburgel form Besandten, nach
Befehlener durchgehungs für günstige
affection. Das sie die Erb. Statte
dieser sache bei zulegen contraventionen,
sineuider ringewandt. Sie wüsten
sich gütter massen voll zuhandtsinnen,
Was die Erb. von Lübeck auf
ansaltum der Erb. von Weagdröbings
Besandten, am sie durch Iherum
Secretarium gelangen, lassen, setzen
aus

aus angehört, was ich zu gleicher Zeit
 da, unwillig die beehrte Anträge
 auf zu Anfang begünstigt worden
 müßte, vor gemalte von Magde,
 „bist fürtragen, es ist, Erindern
 sich aber dargogen, das: Ob wohl
 in gungsam zu dieser Sache beifolgt,
 Daraus Herr Herr, und Oben nicht
 wissen können, das die Zeit von
 Magdeburg oben davon bringen
 würden, diese Sanktionen stark
 im Anfang fürzunehmen, Der,
 „wegen anstündlich in Herr
 Instruction einverleibt, das
 nach gendiger Verabreichung ge,
 „meinere, dieser privat
 wird fürgenommen werden, solte,
 von welcher Herr Instruction

abzuweisen. Wenn aber so wenig
als der Erb: von Magdeburger
Besanden gehören wolte,
Zu dem was er ab bei den Con-
sultationibus Hanseaticarum
causarum alten herkommen. Das
alle Zeit die ausgesprochen Ar-
ticul zuordnet, der man zu
privat oder geschritten, abgesondert
worden, und was er einmal anders
gehalten. Darwegen er sich folgen
ausgehen. Insonderheit bei der
Forderung der Stadt Braunschweig
geboten würde, wenn igo neuverm
gemacht worden solte. Voran
will das das auch auf allem
Reich und Reichstages publica
privatis preferirt werden, und

no billig zuverfügen, böser Consequenz
 dabei zu laffen. Und was für ein
 gleich gar zu al/shalts für hand.,
 .. lings freitum, wolten. Was das
 Juns solts daso einmüthig. Das
 allerhandt neben beruht für bring
 besorgen zu dero befuß die Inter.,
 .. essenten auf dero gefürdort werden müsten,
 Darzu für der auf auß stündlich
 beirathet werden, Baten dero,
 .. wagen weiter Juns nicht anstündig,
 und mit zuvergönny, as Juns for
 und Oben Ding galangem
 zu laffen, andern beschränkt sich
 zu verholen, und die beschränkt auf dero
 zu verholen.
 Wissen aber
 nicht auf was verfallen die Erb.
 was Neagdeberger dienstvergenen

so hart is sin Dringung. Da
sin sich das nechtens nach gründigen
Articuly, aller gebür schindlich
und unanseylich zuverfalten,
trüggen der selben Raum schar, Conte
ridum, das dinstalbe nicht allein
sinn tractiret, sondern der ganzen
Waldt Ründig gaffas werden mocht,
Wund soll demnach sich besindum,
das sin zur angabür besfürlicht
werden. Item Drey und Obery
gaffas dinstalbe Egrig. C.B.
In Brandenburg zu sin Raum
geben, und was dinstalbe darauß
an Weagdeburg gelangen laßon,
setten sin in copia vorzulagum,
So setten auch sichbener die Raig.
Weigst: die schiffart anst

Der Leeb ist in Schumme freij und
 der Stadt Magdeburgs Prinz Stappell,
 „grustigheit dinstandem, „Alin
 das auf die Lebar, des Magdeburgs
 selbst in dem mit der Stadt
 Hamburg. Anno 38. auffgefallen
 anbrachte deshalb sich nicht reser.,
 „üiret hatten, „Reicht das,
 „winiger hatten, für die Nahtleifer
 weil man Meill vorgeb unter
 Magdeburg im Stiff 23 Lifer
 Hamburger Bürger den naser
 Magdeburg mit gewalt rings,
 „solat, anbau und verpartiert,
 aus dem vorgeb für restitution
 anwogen, vordam, wollen, Darüber
 mehr das 60. Jhrer Bürger aus
 der Rath suppliciret, und andere

weilaußigkeit dinst der Weiden
„bürger verurtheilt, weil Ihn
nicht gebürtet hatte, dergestalt
de facto zu procediren, sonder
erfolgt. Inmassen solch sonder
bei der handlung euffig auß,
„geführt werden solte, Wissen,
aber in das 18te jahr wieder
habende instruction nicht zuwilligen,
Norsen der Erbarn von Weiden,
„bürger Raimar Müllern geständig,
hatte auß zu Lüneburg andern
gestalt nicht. Das was der seihen
notthut erfordert krogenirt
und angezogen,

Ob nun wohl die Erbarn von
Lüneburg nach verurtheilung des hinc inde

in dieser sachen, ergangen, Vorfall,
 schreiben, und andern notthutigen
 bezieht, nebst andern anwesenden
 Herrn Inspektoren, sich Vorfall fleißig
 bemühet, beide Theile in einen oder
 andern weg. In sehr kurzer Zeit
 Zuleben, Zubereitung. Das auch,
 werden dieselben igo alsobald für
 die Landt genommen, oder aber sonst
 gleichwohl die Erb. des Meagdr.,
 hängt von der ansehnlichen
 artikul, deliberation sich nicht
 absondern mochten, zu dem befinde
 aus ab utraque parte ringeführte
 rationes gebühlich widerlegt,
 was aus solcher sachen Statt
 erkennbar Verweisung für beider
 und unbillig zu folgen, aus dem vor,

„Einigung der gemüthlichen Herrn Br.,
„tandige Confoederation in qua et
animus et factum requireretur,
angewandt worden. Item, Item
zu gemüthlich gefürbet und allerhand
mehr dierneinigen motiuen darzu
gebraucht. Auf unversaglich,
Das unwillig ist für der hand
brider ritt saluo tamen cuiusq;
jure Das angesaltene Rom und
gültet los gegeben. Darauf das
folgende post Expeditionem
articulorum die Haupt/sach verhandelt.
Darauf aber sonst mehr bewirte Werg.,
„dringende Befandten unversaglich
Ihren Herrn und Oben, unversaglich
und Iherer habenden Instruction
unprejudicirlich Kriest ein/r, den

16

Consultationibus articuloꝝ seu
breuibus mößten. Und andere

nur für/ßene gelfen, darmit
ganzer zweijer tagen zu gebraucht
worden.

So hat das
Briß einen theil so wenig als das
das andere außgerichtet werden

können, Dondem haben die Libanen
von Magdeburgt noch fleißiger

danck agungs für angewandt müße,
sich dasis verordnet. Ob sich wohl

vermüße Herr Sabundus Instruction
des Consultationibus nicht oft Briß,

„wosum Conting, das diese sehr Briß,
„geleget. So würde dannoch

Ihr Herr Syndicus Lazarus Holer
nabest den Herrn Secretarion

also in die Zeit bis zu Ihrer Person
vergleichungs geschritten, abwarten,
Nab das inmittelst in der anse,
„Griechen artikulz bratspflaget
sind verabfolget worden müßte,
solches heute Ihnen mit communicirt
werden. Die sich das endlich nach
Ihrer Instruction zur Klärung
werden wißn.

Lüneburger Episcopus
G. Hamburg.

Also auch eben gestaltet der
Erbar von Lüneburger Jarum
Bischoffs Erinnerung gethan, Nab
ma dem mit der Erb: von Ham.,
„Bischoff Ihre Herrs und Oberr
is hochbegünstigter mißsenr.,
„stande und gerathen wegen der Lebzeit,

und am röm. Erzbischof, Bischof
 dass dieser Staat schriftlich gelangen
 laß, und gebeten setten, Solich
 also gemelten so, Hamburg & Notifi.,
 ciren und Zuhörnehmung, Ihn ab,
 geordnete darzu zu instruiren, das
 alles auf is dieser conventu
 der sachen is vorfür genommen, und
 ein röm. oder andern weg bei
 gelangt werden mochten, und
 ob sie wohl bald zu Ihn
 anfordern ~~zu~~ bewiesen worden,
 das solich nach Hamburg gelangt,
 und daran ~~zu~~ angefallen setten,
 das 1 fürderligst ob zu thun, und
 durch geschickten, angeregten Schritt
 bei gelangt werden mochte.

hatte sich doch die Hamburger
Besandten ob mangell beurlaubt
dassam verweigert. Dieweil
aber in Ihrer Instruction auß,
„fründlich anthalten. Das sie sich
in Confoederation nicht einlassen
sollen, also wird Ihrer solchs nicht
„verständnis geschickt. So
konden sie zu Purgung schickung
beruht der unsern unermüdet
nicht lassen. Das ob voll
müsse ein gewisses mit dem
Jahre 1700. wegen der Last off
der Unsern Leber Ihre Herren
und Oben mit der Stadt
Hamburg am 15. Jan. 1700.
„wird in Ansteltung gerathen,

Daselbst auch die sehr an der Hand
 disputiret, und sine inde concludirt
 worden. Und das man täglich
 mehr einer Definitif will
 gewärtig seyn, die in dem Heil
 billig abzuwarten, und inmittelst
 sich aller attentaten und thatlichen
 Einmischungen, was Recht vorgehen gebührt,
 so werden, daß die Erben, was dann
 "Gülden aus dem nicht ruft, nicht
 daß sie vor anfangs pendente lite
 wider Verordnung der Richter will
 innoüret und thathandlung
 gebraucht. Darum sie auch
 nicht unter schiedlichen attentaten
 Elagen belangt worden, und
 besonders unterstünden sich, ihren dero

vom Lüneburg & armen Bürgern
vom Tagen zu Tagen in Lagen in
mehr beschwer zu befürchten, zu Forderungen
von Ihm, nicht allein große Gelder,,
„straffen, Wie das einer Hundert
Thaler geben müssen, besonders zu,,
„unglücklichen Dingen auf so weit,
Daß sie sich bei Ihm der ge,,
„fangenen und erlöst Ihm
Schatz und Güter, Ihm lebenden
Erbschaft nicht zu gebrauchen, vor,,
„pflichten müssen, Will
denn sehr schädlich und vor,,
„kommen attentata, nicht allein
gemeinen beschriebenen Dingen,
auch allen Nachbarischen Gütern
Correspondenz, besonders auch durch

befrachten Hansischen verwandten zu,
 wieder. Alß wolten sie zwar die
 Lehnstafel zu geistlicher verordnung
 und ordentlichem verhandlung ge-
 halten sein und bleiben laßten,
 aber die allein Lehnstafel fleisch
 gebotenen haben. Die Erben von
 Hamburger das zu verurtheilen, das
 sie was solches widerrechtlich atten,
 firen und schadenfandlungen ab-
 setzen, und die armen Leute erben,
 schweres lasten umgeben. In fall
 aber solch nicht geschehen, und die
 betragte ihren gundigen Lande,
 fürst zu. Darum sie wie bis
 anfang mit grosem besuch ge-
 sehen, longer nicht voll abgehalten

wurden können / solches wegen, und
auch gebührend ingemittelt anzuweisen
würden, wollen Ihre Herren und
Oben, Inssalt entschuldigt sein,

Vorauß die Herren von Landung
sich hinwieder verhalten. Daß sie
zu dieser Zeit nicht instruiert werden
können, weil der Erb. von Lüneb.,
„Bischof Engern, Ihre Herren und Oben,
kain 2. tag zuvor als sie auf den,
„Zogen, alß Ihre Instruction sehr
verkurzt, notificiert war,

„Sein wolten Ihre Herren und Oben,
nicht lieber thun, dann mit
allen beweisbaren in guter Corres.,

„pendenz und verständnis zu stehen,
Weil sie das auf Ihre Heil nicht

andere wissen. Daß sie als
in gutem vertrauen mit der Erb.
von Lünburg stünden,

So viel aber diese sehr belangend,
weshalb dieselbe vor vielen Jahren sowohl
am Räte. Hoff. ventiliret, als
auch zu ordentlichen Proceß am Räte.

Entwergungst geistlich gesehen,

Daß selbst verfahren auf einen Proceß
nicht geschehen worden. So wissen

sich auch selbst die Erben, wenn
Lünburg zuhinde stünde. Daß zu
vielen widersprechlichen massen, das

„selber geistliche Handlung, wiewoll
ungelöst gezeigert. Das^{aus} die

gewesener Syndicus D: Wasse

Räte. Commission aufgegeben,

und was für die fern, Räte. solches

Commissarien von hiesigen Landen
gehandelt. Deren Kay. Majest.
wider hinter gebracht worden, Die
selbe aber nicht für Recht anerkennen
konnen. Das sich Hamburg von
angefangenen Einverleibung
abzugeben schuldig, sein in solch
gung auch mit den Kaiserlichen Befehl
Zurückbringen sollten. Dabey
gedacht, Ihr Gnade und Oben
noch zu schreiben. Neben dem
attentaten geschandigt. Und ob die
auf Rechtungig geworden in possessione,
ne vel quasi iuris prohibendi gewesen,
Nein solch mit Lüneburgensium
missen, und mit Kaiser Sigis.,
mündi schreiben zuverwehren. Ob
sittam auf die räumige die in

gestraffet solte voll ordinert,
 Der die Hundert Geler geben müssen,
 fatter schuldig gehalten. Also auch
 anderer die soll Zettell Zwanzig mal
 bracht. Und was das den mehr be-
 gangen, solte billig zu straffen,
 Konten darumb bei mir stand. Das
 in sich bei Herrn gebunden, Rosten
 schuldig, verdammt worden. Und
 vor sich setzen. F. B. zu Branschweig
 und Lüneburg. Und wird sie das
 vergangen wieder Rost nicht be-
 schwern. Da aber über die
 sich ist was verfangt werden sollte,
 können ihnen vorgehen ordinaria
 remedia bene. Lindant nochmals
 bei angefangenem Prozess und

Des Inn an Strag bewanden, Vñstet,
sich zu weiter handlung nicht zu zu,

la Sam,

Die Erbaren von Lünaburg wahren
das angesehene Gaj: beschiede,
ein auf Herr Bürger vorbesetzung,
alldinwill sie in possessione liber,
fatis vel quasi wahren, nicht geständig,
und nassun abtritt.

Hiervoll aber soviel möglich Gaj
das Erbare von Lünaburg verführt
worden, das der Erb. von Lünaburg
besetzung abgefolgt werden mochte,

So ist doch das wahren nicht zu sehen
gewessen, und sind dieselbe Gaj
vorangemittelter Herr münning erbeiden,

mit keiner andeutung. Was sie auf
genieß aus Ihrer Herrschaft Obrium
des wahren schreibens würden. Daß
sie das dieselbe nicht anders verstehen
wund was Ihrer possession nicht ab,
gabens würden,

Derwegen das einfallig beschloß
daß zur Consultation der auß,
geschriebens Articül nunmehr ge,
schritten werden soll,

iesem nach ist man Freitage
des 11. Aprilis wider zum Schrift,
wurde geschrieben. Und sind die,
schreiben, allem gebrauch nach. Der
auß bleibenden Stetter mit pflichtigung
schreibens abgeloßen. *Druck*

namblich der Erb. von Coln, mit
ainigekleibter resolution ad arti-
culos.

Inno von Stettin, Davis Ihr Erb.
die Confoederation notall wismals
approbiren, mit ferner verlaung
ad alios articulos.

Der Erb. von Brixen, Davis
für der Erb. von Stralsund
ferner, Brandenburg Ihr Votum auf-
tragen.

Auch das auf der Erb. von Brann-
schweig, Davis für außstürlich und
dies angesezte beilegen, mit A. B.
C. D. E. notiret, Ihrer Hofen br-
tragend, und zwischen Ihnen gnadigen
Fürsten und Herren Herrn Heinrich
Julio Kottulischen Bischof von

23

In Salbstatt. Dargogen zu
Druckfurnig und Linabrigde p. und,
„standens misverstandenis rezigen zu,
„landt und ganzes verlainf umb,
„landiglic bruchstung, und zu furw,
„farsiger einmütiger, und bestundiger
Zusammensetzung der Loben Statter
Christigs vernunft und wathen,
Und nütlich in blos receptisse der
Statt Gildes frimb,

Und sint vorgemalt, Stett all,
auch angezogener rhaften, erpaffen,
bnuorant and. weil der tagh
so künz propter more periculū
angestzt p. pro excusatis für daz
maße gehalten, Anstammens Gildes,
„frim, dazur furwar verlainung man noch
bei wohnenden Conuentu genurlich,

Sündenstem beschränkung
wegen Convocation Dietlin
und Grigswaldt

Esz aber die Lehen von Thaly und
bei Herrn Voto in etwas beschwerlich
angelegen. Das die Lehen von
Thettis und Grigswaldt absonderlich
wird wieder altat far Komung von den
Herrn Directorn anhero Vociret,
welche Vocation doch Herrn Herr
und Oberrn competiren sseht. Und
daran ist erwistett worden, sin,
Das solich Einmal vorgab noch einige
eintrags des Lehen von Thaly und
aus Herrn habenden ihre convocand
Zu führen, sondern weil summum
periculum in mora, zu pfleminiger
besürderrung, solich in der Eangelij
vollmuntlich geschah, und in Eünfttig
verbleiben soll. Drint sie mit
solich vorlehnung freundlich genossen,

Und

Ren
tio

Ad. 1. Art.

Renovation der Confedera-
tions notull de Ao. 1579.

24
Und ob inoll dummach vor der Erb.
Statter Basanden mehrtheils so
dasur gehalten. Das die Anno. 72.
concipte. Daruach Anno. 79.
sowoll auß auß unterschriefflichem
folgendem Gauselagen per maiora rin.
gewilligt. auß firden letzten Anno. 99.
in Julio gehaltenen Conuentu Wan.
dalicarum et aliarum Ciuitatum
am die Erben Quartier Stette
wund dieselbe Zünnersingels mmeß ab.
geschiede Confoederations notull.
Zu gewinnung der zeit vor püncten
Zu püncten abzulesen. für emötigs
waistet. wund dero versingelnings
Zünnerspassum sich anerbotten: Und
wird nötiger Zünns waistet. Das 130
vor einer nähern verbraveligen wund

beständigen Zusammengehörigkeit
vollkommenen Stelle. Darin auf
der nur auf geographischer Aktion
gewirkt, gehandelt werden mochte,

Abriß das auf der Erbau von
Bräuherzig schreiben an die
Gemeinde anwesende der juristischen
Erbau Stelle. Das auf in speci
an die Erb. von Bräuherzig
und verlassen worden. Davis der
Erbau von Bräuherzig abgeordnete
der Erb. von Bräuherzig
gegründet, in der die clausula ratifica
..tionis

Weill dann die Erb. von Bräu
herzig für sich und es nehmen der
Erb. von Bräuherzig sich darin
verleihen. Das die mehrbesagte

formula confederationis nicht allein
 auch vorigam Ganztageum nicht
 vollmögum, Inmaß der Art 98.
 in sovell als die Leb. von Eöls
 und Hamburg ad singula capita
 confederationis, wie auch noch igo,
 Ihr Exzellenzen gesagt, welche damals
 auch vorstelt worden sein solte, was
 nun zu der bevolhlagung kommen
 were, wie doch nicht, durch Eöls
 veränderungs geschah. Und was
 damals vom Herrn und übrigen andern
 Statthaltern ad referendum solten sein
 angenommen. Darauß auch Herr
 Oberr und Letzter schriftliche
 resolution formaler eingestrichet
 worden, Dabey gerichtet, das noch
 zur Zeit bei diesem geschelienam

Zeitum, Darin man nicht wie bei Conto,
wie einell Statte darmit halten
woltum, mit der General Confoedera-
tion wie Zeit lang d. einzuhalten,

Verliß auch igo noch Ihre Meinung wofür
und einell nötiger Zeitis vraget,

Daß Zufordert auf die mittell
und wofür getraget werden müßte,

Dadurch die Commercia der fremden
Nationen, die fast in alle Lande ein,

gewinnzolt auf Ihre Lande werden
aus der Lande gebracht und der

assistentz halber einigheit getroffen
werden müßte, Darum als das

wes solches zusammenföhrung, die ad
Commercia gewisset, gesandtelt

worden Conto, Aber
daß wofür in der Confoederation

formula dzeiße articul superflüg,
 nztliche zuuorber / vor, dzeiße auß der.,
 „ma / Inm bnf / an, Das / für ofun
 Jhrer bürger /: Dir iziger Zeit
 zu conuociren hoch bedruckt /: Consent
 wurd für brennt nicht eingewilligt
 wurdam, Kontam, Unvergang nicht
 verhoffen, woltan, Das / man so
 gafe hartt obs of / die formu.,
 „lamm bnf / an, wurd. Dofen
 der aßistentz falber, wurd ma /
 fief rine stat in gewalt / anam
 bedrangung / an wurd nöten, zu der
 andern zügtröf / an, Es will man für
 augen fehr. Das dunn staten nach
 allen Jhrn Künilogen, und Götter
 wellfart, ein man für darumb bringen

moſter, getraſtet wirdt. Gualtend
Herr Herr und Oberr, dafür, Wo.,
samm innaly nötig gawesen. Das siß
die Stette zu/ammen thun müſten,
Da I ab dem rben zu direr Zeit
woll nötig. Und wo solch niß
gesehen solte, wüde ein Statt nach
der andern gawohlif vorunter bracht
werden, biß sie mitleif all zu
Godez legam. Derwegen setten
sie inuſt im Auguſto. Brunnin,
Brainphwaigs, Neagdeburgk und
Gilden/heim zu/ammen gaffan, Herr
bedanken, wie solch unſail für zu,
baron, an die Erben von Lübeck,
Lamburgk und Lüneburgk gelangt,
laß man. Volten darauß der andern

Statte meinung mehr vornehmen,
 Und aus der Erb: von Hamburgde
 meinung zu last gleichen und ge.,
 ristet, das unfehlbare formula
 Confederationis nicht pro perfecta
 et absoluta zuhalten, aus minimal
 gützlich wollen, und versingelt
 waser. Und ob wohl auch,
 Jegen, das gleiche Statte dieselbe
 aus inder in Junio abgelauffen,
 99. Jahr gehaltenen Conventu
 approbiret. So waser Was
 Herr, und Oberr, das solcher Reces,
 wir schriftig für aus darumb an,
 gehalten, dero versamen, halben,
 Das für damals etwas hat die
 Jegen aus Jachaffter ersindung
 ausser gestand, bis an 1730 werden

altam habuimus curam. Pro,
"vagamus autem per quendam ex partem
habitu huiusmodi non vult habere,
"sicut enim, Dummodo damus
habitu huiusmodi huiusmodi huiusmodi
vultum, vultum, huiusmodi huiusmodi ab,
"gratitudo huiusmodi huiusmodi, huiusmodi huiusmodi
capitibus confederationis nostrae,
"dignum huiusmodi huiusmodi. Vultum
huiusmodi, Dignum huiusmodi huiusmodi
vultum huiusmodi huiusmodi, cum ad
nisi gratitudo huiusmodi, Dignum huiusmodi huiusmodi
99. nos huiusmodi huiusmodi, huiusmodi
soll, Cum id quod omnes tangit
ab omnibus debeat approbari. Er,
"autem huiusmodi huiusmodi, altam habuimus
nisi ex ordine capita confedera,
"tionis ab huiusmodi, Dignum huiusmodi huiusmodi
vultum huiusmodi huiusmodi,

So ist und bleib dahin, Das vorher sagte
 Confederations Notull abgelesen,
 verlesen, merckte, geschlossen,
 Und haben sich die anwesende andere
 Statte En/ander, dahin verlehet, Will
 die selbe notull albereit zuvor von
 Herrn Lamm und Oberr, angenommen,
 nicht approbiret, und sie also in einer
 mündlichen beistimmung stehen. Vollen
 sie demnach der Erbau, von Bremen
 und Hamburgs bedurften, gar
 anführen, Sie meiningt auf darauß
 sagen, und ad referendum annehmen,
 Darbey das nicht sonderlich die Erb.
 von Stral sundt erinnert. Das Hrab
 verstant, der Erb. von Bremen
 andantes, nicht verstant, Das die
 nicht den alten Reccessen und einfalligen

belibungen gezogener Confoederation
Notull, so mehrtheils ad commercia
gerichtet. bij sich gehalten und
ezo allein der assistentz salbar
nie mehr beabmht werden solte. dan
nie bij der andern nie mocht, sonst
würden die Statter so ezo dan vor,
1. theil in landen setzen, denselben
also unter sich allein behalten, sich
nimmermehr in billigen wege scheiden,
die ezo noch gleichwohl an die alte
Recess und belibungen verbinden,
zu wider denken und tun, nach dem
erinnerung Ihrer Eder hohen, Fleiß
und ehren gebühret.

Und ist also daran der Erst
ausgeschriebener Articül. Dan an

Ad. T. punctum
Confederationis.

Ex Recessu, was jüngst im Junio
in puncto confederationis geschlossen,
und mittelf Ex formula confedera-
tionis der erste punct abgelesen. Dar-
bey die Erben von Bremen /: nebst
verantwortungs, das Ihre Stadt
für andern der Commerzien halber
kein vortheil hatte, besonders das
Ihre Herrn intent wahr, eine solche
Confederation überabzugeben, und die
mittel für die handlung, wor-
durch die nahrung auß der fremden
hand aus die hant stadt wieder
gebraucht werden mochte: /: sich folgender
meinungs resolviret, Das solches
nicht, und weder ganz außzulaßen,
oder aber, so in der drey: Mächtig
allein gedacht werden solte. Das

Daum etwas deutlicher darinn mochte
gesetzt werden, Das die alte Con-
foederation renouiret, insond-
erlich groß an Hohen und Luten ge-
wungen gesehe in sich selbst, neuen
verbündtens zu machen, Über anderer
Fürsten und jeder Statte Obrigkeit
Expresse Ingedanken, wahren nicht
rathsam, Daum solte die Fürsten in
casu petita assistentie für sich,
die Hülffleistung darmit zu
„impediren bräuchsam werden,
Zudem auf alle Vordruckung zur re-
uerenz und gehorsam ohne das Ihre
Obrigkeit verzeuget werden,
Inuergang superuacaneum solte
aufho zuwider solam, Contra verung
Ihre Instruction darinn nicht

willigam. Und würden auf die
 Erbare von Braunschweig und
 Magdeburg dieses nicht sonders
 annehmen.

Die Erbare von Lüneburg aber für
 nicht angesehen. Dieses Artikel
 zwar zu befehlen, aber es ist etwas zu
 firen und declariren, mit folgender
 aus Ihrer Instruction abgelesen
 worden. Jedoch vorbehaltlich
 einer iedern Stadt Privilegien
 frey und gerechtigkeiten, sandt,
 festem und wolherbrachten gebreuchen
 und gewonheiten.

Will es aber dafür angesehen werden,
 das es nicht ohne bedachteln und
 erwigen verfahren, sondern mit dem dar

Stette willen, die nicht allerdings
ohne Ihre Obrigkeit Consent
sich in verbindungen / Zugaben bemächtigt
sind, wie auch auch aller bösen, ver-
dacht illicite conspirationis vel
coniurationis abzuwenden, Dieser
Articül zu anfangs gesetzt worden,
Und das auch die reservation privi-
legiorum, jurium, is dinstun
worden, Was wir Ihnen von
Rechts wegen schuldig, & ne lissar
ma sum, tacite includeret ist,
Es ist ob für diesmal darbey
gelaßnen, Und mit gleichwill
die wohl geminte erinnerungen, auch
Einfach is gütlich aufstet zu haben,
ad referendum angenommen worden,
Wie auch in gleicher die Erbaren von

Bremmen und Hamburg bei Ihrer
Instruction eroblichen seint,

Ad. 2. punctum
Bremen'sum Erinnerung

Es auch wohl nach ablesung des
andern Articuls confederationis
die Erben von Bremen für gut
angesehen, Denselben tanquam super-
fluum, weil man durch den Religions-
verbindung abbreit dar zu verpflichtet,
et unpertinenter, weil religio kein
gemrinplatz mit dem Commerzien
und assistentz habe, muthwader ganz
an dem zulaß zu: oder aber davor
gestalt zuindien: Vers ander
sollem und wollen wir uns unter ein-
andern getrewlich und verwandtlies
recht und guet meinen, einer des
andern bestes und frommen gerne

Wissen vnd nach möglichkeit fordern,
Auch wann (das Gott abwendet)
etwas niedrigeres oder beschwerlich
für viele, davon einer den andern
getrewlich warnen, auch soviel
thuenlich selbsten abwehren / vnd
in dergleichen fällen getrewlich raten
vnd beypflichten, Unterschiedlicher
Religion selber einer dem andern
nicht nachtheilich practiciren, noch
das vonn andern zugeschehen genesen
haben vnd einwilligen, sondern
viell mehr auch soviel ann uns mit
dem besten selbsten abwenden /

Und also das Religion vnd Land,
verhindert. Darzummüglich ohne das
beruht vnd leistet, nicht geduldet werden
müßte, nach dem maß der gütigen an-
sage, wie der Religions Friede wonn

einander und anderer Will in Enderstand,
 „Eiße beytandt gezogen werden wolt,

Ihr Ober und Leuten auf nicht
 bedacht waren, sie in puncto religionis
 zu obligiren. Und würde die I der
 rüchig durch sie, der sie a' confede,
 „ratione abhalten mochte,

So ist das dazumal hinwider anweg
 da I Ede und andere Kirchhym
 Stätte, auf I wichtigsten bedacht sein,
 weisung, die in Articul gefasste
 maß bey I: indess nicht dero meinung,
 da I einer oder anderer Stätt Ihr
 Religion kirchengut, oder sie das,
 „halb gescheit werden sollt: / Insetzen
 für uns und nötig erachtet: Dero,
 „wegen für dienstliche bey dieser
 gevingen anfalls abwesender meisten

Weder, die denselben Articül pure
approbiret hätten, nicht anders
als, wenn nicht auch angezogenen worden,
presertim etiam ne foedus contra
Constitutiones Imperij videretur,
vermehrt worden.

Non des andern abwesenden Herrn
Bischof, einfalliglich diesem
articül in concepta forma
bleiben, dulaß, was folgt, zu werden,

Ad. 3. punct.

Bei dem dritten Articül verbleibt
die Lücke, was Brauns nötig, die
Statuta, Ordningum und Receptis
darauß, sich dazulbe referirt,
weill in denselben im Herrn
Archivis nicht befindlich, abermal
fleißig zuverleihen und zuverleihen

Ob sich auch dinstelb, ad haec tempora
 befinden. Dinstell findet Anno. 72.
 und 79. als die Recept revidirt
 und Ordnung gemacht, gross mühe,
 tiones ringefallen, und inderbillig
 ad presentia tempora zu accommodiren
 worden.

Will auch die Recept gross und vill
 auf was Jahren zu Jahren verändert
 worden. So vortr inde Statt will
 dinstelb für sich allein extrahiren
 und in Ordnung bringen: sondern
 must in gemeiner versammlung
 also geschah, und einfallig appro-
 birt. Und dann folgender in jeder
 Statt publicirt auf der Bürger-
 schaft vorgehalten worden. Dann
 solten die Bürger angelegte Statuta

42
Zu halten schuldig sein, so nicht sein
in für allem Dingem, davon wir
hast haben, honten sonst ein gemeldet
vorher gangen, das nun nicht mehr
erlaubt, passiren laßten,

Die imgleichen aus angezogenen Ursachen
die Erben von Hamburg Revisionem
Statutorium et recessuum nicht
aufsetzen, und sonst diesen Statuten
nicht passiren, zulassen sich erlauben,
Indes bei dem Erbscheide, wehren die
alte Recess und Statuta noch in
viridi observantia atq; per non
usum vel per contrarium usum nicht
abrogirt und aufgehoben werden,

S. 6 auch wohl dergleichen andere Statuten
Erbscheide für nicht verbindlich ange-
nommen, solches Revisionem zulassen,

Inuill für daimor nicht geschehen,
 noch bij sich befindend, daimor, wir
 igerer Zeit bij dieser geringen
 anfall, und an, andern obgedachten
 verfahren ist, was beständig darin
 verwirkt werden, hont, gleichwohl
 aber ein großer langwieriger arbeit
 geben, wolt, angestrichen der Reccessen
 großer viall. und weitläuffig.,
 daimor, Trüß ob dafür hielt, daimor,
 da I mit allem schriß voll Anno.
 72. und 79. erwogen, sei, wüder
 wa I zu gemeiner wellfart dienlich.
 Und die daimor is daim Statuten
 sinder dero Zeit misbrauch
 und mutationes winden ab.,
 geschaffen und nach solchem Statuten
 und Reccessen. Die abm, so voll

als hier bei andern Statuten sein,
und das Vergehen einer ignorantia 2^a,
„pretendiren. 3) reguliret werden
müssen: Einß der Erbarn vom
Hamburgt angezogener restriction
sich hierher nicht schicken, wolte, Dintz,
„mall der non usus (C. exalifab in
diesem Fall nicht anders als eine
nicht haltung dessen darzu man sich
verpflichtet. 4) keine abrogationem
wirksam, und sonsten alle Statute
hindervlich sich damit befehlen
konnen. Über das auß auß
allen Eüntzern sonderbare Statuta
verhoren, die für die small nicht
revidiret worden konnen. So
ist es dann auß bei diesem Ar.,
„sinnell also verblieben, und derselbe

C. Dief Brunn und Gamburgt
an / Ignominum / einhelligs abermal
approbirt worden,

Ad 4.

Ueß nicht folgender der vierte ar.,
..ticull Confederationis abgelaufen,
haben zwar die Erben von Brunn
sich dahin verhalten, das dieser punctus
zur general Confederation gehörig,
die sie zu approbiren nicht beflüßigt,
sondern eine wahre Zusammensetzung machen
zu lassen außer dem, was ihnen,
und ohne da 3. dieser articull
inell emendation vonnöthen hatte,
weill poena exclusionis von den
Eintwohnern und Privilegiis. Die
unabwandschick zu boden legen und
untergangens waren, ist gar nicht

nicht gro. I. dinsten. Aber
von der andern anwesenden Statthalter
Bystande, in erwägung. Da I. dinst
Corpus obus galdt nicht erhalten
worden. Dab. Salbe auch obus
anführung gemainen Straßens
nicht wohl einzubringen sein würde,
Ist dieser punctus ninfällig. appro-
birt worden. Uellm. Dab. die
Erbaren von Hamburgs brij. Da I.
erordt (Einwohnern) auch Bür-
ger. Ingefahr, wellmuntlich er-
innert.

Ad. 5. Art.

Ad Quintum articulum. Dabam
die Erb. von Bremen abnomal
angefogt. Da I. sin nicht zu dinsten
ad generalem Confoederationem
totius corporis hanseatici gehörig
sint

Kunst bewerkstelliget, besonders allem auf
 stliche Capita / so sich zu der näher zu,
 / einmündigen / sich dann mochten, ihrer
 / einen einmündigen / zu dem in der, instruiert
 / vorhen,

In Luben von Hamburg aber haben
 sich dahin verordnet, das 1 mal ihrer
 / einen und / einen einmündigen, dieser
 / artionell in der, worden, Oder auch
 / den ansehnlichen mehrertheil der
 / anwesenden verwandten Stette geschlossen
 / wirdt, unweigerlich auch unuerdriß,
 / lich achterfolgen / etwas zu mildern,
 / folgender gestalt (wie auf ihrer
 / Instruction abgelesen) Es wehre
 / dan Sache das eine oder andere Stadt
 / sonderliche angelegenheit und hoch,
 / wichtige Ursachen setze, worumb sie
 / in der andern meinung nicht willigen

re allerorts bei dem articulo vor,
 „bleibam.“ Und dass sonderlich

auf die Leibar von Lübeck sich
 und schuldig zuhalten. Da I propter
 periculum mora, ohne surschander
 mit Belieben der Wendigen Stelle,
 dieser Artikel aufgeschriben

worden.

Uorins, aber die Leibar von
 Hamburgs Ihe Instruction
 repetiret.

At. 6. Art.

Es auch wohl in dem Dinsten
 articulo confederationis Bremen
 und Hamburgs zuwilligen, daher
 bedacht gegeben. Da I Ihe
 Oben und Letzten ge haben lassen.

Conten, Das soviel möglich im
Arbitrium deines bewürten ställen
gütliche handlung gepflogen werden
müßte, Aber wenn dir sehr
zu Rast gelangen solten, die Erb.
vom Brunn, ist competentia fori
nicht gegeben, wir auf die Erb.
von Hamburg beneficio appella-
tionis, reductionis vel supplicationis
nicht remüncipren Conten, Inmahl
wirill dir/ remedial defensionis
si quæ iuris esset naturalis / species
sind, auf die Röm. Kay. Mäget.
und Camera Imperialis solches schen-
ken, das staten gut sein lassen
werden, Weist ferner an,
gehabten begern, Das die Unio

Hanseaticarum Ciuitatum, Inueni
in dieser articulo gedacht, abgelesen
worden müge,

Es ist ab dannoch von der andern heren
in gemein dahin gedacht worden, Das
von der alten dieser Articül an
Sorgwistigam und still daris ange,
Sogam er schon gedacht worden, In
Vermindungs alles widerwilland
und groser koston so durch erit,
Lustige Proceß zu waschen pflegen,
Proceßam voll sehr mangel und gut
nis würde, Das gleichförmig aber
der Articül gehalten werden mochte,

7 8. 89 Art. Bei dem 7. und 9. Articül wird
sonderlich nicht erinnert,

Wie aus bey dem Zehenden, vorge-
 dar assistentz, Diuill oder das
 was nimm nacher an selb defension,,
 .. conrict gerichtet, in samstungs
 gerichtet werden mußte. für die
 mahl nicht gewis ist beschloß von,
 und der selbe Articull in dieser
 gmnium Confoederation ab om,,
 .. nibus (Vernunft an Ignorantiam) D
 pure approbiret worden,

Des auch in mittler Zeit der
 Exbar von Gildensheim und L.,
 schuldigung schreiben, Ihesus an, Jan,,
 ablaibant, ein Kommen, und den 15.
 Aprilis verlaßten, worden. Dint
 dieselbe zwar gleiches ma, den, aber

Soß nicht allerdings für geringe
 und schuldig gestelt worden,

„ Art.

Nach man weiter zum riefen
 Punkt der Confederation geschritten,
 Daß dann die von Brunn gleiche
 volbedachte vormalige rationes
 angezogen, worüber in der Zeit,
 als I noch keine ordentliche gericht,
 et praesertim iudicium Camera
 noch nicht verordnet gewesen, gemacht
 dispositio ad haec praesentia tempora
 sich nicht schicken thut, und sich
 keine Statt zum Ihrer Jurisdiction
 gegeben wurde. Indem auch
 die hümeltierenden Bürger sich
 für Ihren Landesfürsten oder für
 der Reich: Mächtig: und davon

Landesgericht soll mehr kürzen
werden. Dann für die benachbarten
Städte, bündelnd, will die in diesem
artikulierten punte ad
solos mercatores gerichtet werden, denn
dies die einzige in der Zeit, und
nachdem Gott bester aller
Fürst (ausgenommen das Evangelium)
mindeste Gerichte, der Fürst,
„legimus auf wenig zuwenden, auf die
poena gering zuwenden, und die Erblichkeit
darmit nicht zu zwingen sein werden,
Es wahr das, das die Bürger in allen
Städten einhellig darin willigen und
compromittierten, welche sine conuoc-
„catione Cuius, die das ige Zeit
nicht zu raten, nicht würde geschehen können,
Wir das auf leicht ganz unfermentlich

und zumahl beschwerlich. Daß so ein
 Rath so von Ihren Bürgern unumstößig gemacht,
 aber doch gleichwohl bey dem Regiment
 gehalten werden, Ihre Befehle auf den
 Samstag stirkten würden. Daß alßdan
 derselbe nicht zu dem Rathschlagen zu
 gehalten werden solten. Welches
 nicht anders, dan afflictio afflictio,
 nem zu addiren sein würde. Dero
 wegen dieser Articull nicht annehm
 lich. Nicht sonnen beschwerlich
 anzusehen. Daß man so gar sticht
 über diese Confederatione nicht
 halten und Ihren eingekerkerten ra
 tiones und motiuen so wenig respecti
 ren wolte.

Also dan auf der Erbar von Hamburg

1
votum gewisset geworren. Das unwillig
bey diesem geschwinden lauffen und
in allem Stetten geschickten geschon
ungehorsam solcher artikul nicht
kurtivirlich, sonsten konten sie sich
schick dinsten voll zu sein lassen:
Erfasteten aber nötig ad hoc tempora
zu accommodiren.

Und ob auch voll von alldem andern
die bescheide erinnerung und ringe,
„fürte rationes nicht so gar impro.,
„diret exordium. Darvorn auch von
den Erben von Lubard dieser vor.,
„sachs geschon. Das zu erwidern
und verbesserung dieser Confoede.,
„rationes Notull wir gewis zu sein.,
„sich gemacht. Was das möglich er.,
„achtet, an andern Stetten schriftlich

gelangt und bei nächstem Haupttag
 in seiner deliberation gezogen. In
 „mittels aber dieser 13igen Confederation
 vollzogen und solange bis in besser
 bewilligt werden mochte. So
 haben doch auch die Lehen vom
 Bremen und Lüneburg sich solches
 missfallen lassen. Inro.
 „wegen ihnen auch wurde aus dem
 Anno. 79. offgerichteten Recess
 zu gemerke geführt, was daraus
 bei dem Statthalter Christen Donals
 diese Confederation nicht haben
 anders approbirt, und zum theil
 im Aufschuß daraus solches hatten
 und darüber auch sonst aller.
 „sande erinnerungs fürs gehalten worden,
 das der Vorhaben intention gut

gesehen. Wir auch solicher Artikel
noch zu diesem dritten, da leider in
allen Städten die Bürger gegen dem
Rath sich aufwiegels laßen, so
nötig war, und Eünftig zu dessen
ersterhaltung off andrer Straff
und mittel gedacht werden müßte,

Wir auch im gleichem, da wir unser
Confederations Notul verfertigt
die also findt lagen, unter andern
auch wegen der gesuchten Confirmation
privilegioz Danicoz (: weil
bei diesem dritten gegen allerhand
occasionen, der Städte privilegia
zu impugniren, gesucht worden wollen :)
nicht ratsamb war. Dabey
das auch incidenter was das in
privilegio Friderici de Anno

1524. Das Erbar von Lübeck
und alle seine andern Statuten vor.,
„ganzten Exclusion der widerw.,
„tügen Statute allerhandt discurs
gepflegen. Und die Erbar
von Hamburg, so wohl auch die
Erbar von Bremen nehmlich den
Jüngsten Recept Anno. 99. in
Juno aufgerichtet erfordert haben,
und es allersitt als bei diesem
articul gelassen worden,

12. Art.

Folgendts Mittwochs des 16.
Aprilis wurde der zwölffte Fürstlich
confoederationis verlesung. Dabei
die Erbar von Bremen Ihre Votum
dieser gestalt eröffnet, Das
Herrn Bremen etwas beschränkt vor.,

De non consentiendo in renunciationem
appellationis.

Es haben aber der andern Statte
unordentliches verfahren, insofern die
artikelt dazumit angezogen. Das
restrictum ist dem fallen, da der
Rath der selben Statt da die nicht
„falligkeiten und standes, die sonstigen
Katholiken nicht vergleichen konnten,
dies da die ganze Statt darzu
gezogen werden sollten. Und es
nicht leicht sich nicht zu finden konnten,
daß es diesem fall die re-
„nunciatio appellationis Consti-
„tutionibus Imperij zuwider, sondern
es dafür gehalten. Das nicht
minigew das andere Compromissa
dieselbe argounet. Erwung-

so auf bey verfassung dieses ar-
ticul's, Do Anno. 79. auf der beiden
Höcher Befandte, mit eingewilligt,
Zufaz thun,

Den inhalt des 13. Articuls,
daß Ißif niemandt sonderlich miß-
fallen, allain daß die Loben vom
Draumben darmit nicht in Confoede-
rationem gewilligt Zufaben, sich
hinabhalten,

Zu erwartung des 14. und letzten
confoederation articuls, Crafft
die Loben von Derman und Gumbrecht
nützig zu seyn. Dann Receß vom
Anno. 72. Zünckel von, Die ver-
gleichung der Gantewarden Zübr.

Erstens, Ob sie mit Ihrer Ansehnlichkeit
 Rollen und Privilegien, so Ihnen
 undurchlässig ist, a' Senatu ge-
 geben, obere, stimmten, Dann
 in, falls sie Ihnen zuwider befinden
 würden, solten. Sont in dieser Art
 anders gestaltet nicht. Das mit
 Ihrer Ansehnlichkeit consent (i. die
 zu communiciren bedürftig) gewilligt
 worden.

Als aber sowohl in gemelter Briefen
 Statu Chasand, sich beritt
 vor, zu andern, schiedlichen, massen
 verlor. Das sie in dieser General
 Confederation zuwilligen, nicht
 befallig. A Land von der andern
 für unntig angesehen, mit
 anlassung angezogener Recept sich

sonnen an zu fassen. Und ist demnach
dieser Artikel als der Polirung
Ordnung nicht eingetraget und hat sich

Eudlich und zum beschließes haben
 der Zeit halben sich die Herren
 von Lübeck, Rostock, Stralsund
 vor sich und vor Kriegswahl,
 Weismar und Lüneburg. die Zeit
 das die Confoederation
 zehn Jahr lang stehen sollte, ge-
 fallen lassen. Willen das
 die Herrn Besandten nicht für
 sich selbst zuversichern, sondern
 nicht in der Stadt singell solich
 zuversichern, für gut angesehen,
 und also abgemacht, wie auf Zunder
 auf nächsten Samstag geschahen,

und gleichfalls igo die Erben von
 Thetis in ihrem obgedachten schreiben
 dabei sich verhalten für in viall.
 die alte Confederation bewilligt,
 wofür auch die andern Erben
 Thetis so sich befinden desin das sie
 die Confederations Notul annehmen,
 approbiren, haben, und versiegeln
 wollen, demselbigen also folgen
 werden,

Oben die Erben von Bremen für
 sich und für ihren Erben, sowohl
 auch die Erben von Hamburg, haben
 ihre vorigen verbindet, das sie die
 vormalige Confederations Notul
 anzunehmen, zu approbiren, und zu versiegeln,
 die Erben von Bremen, und Elystern
 nicht befalligat waren,

II. Artic.

Nach Expedition des ersten auß-
gesprochenen articuls, wofür man
zwar gar nichts der Ordnung zu
andern articull gescriitten. Der
wird aber wegen der Assistenz
wie ein statt der andern is wöten
der dritzt gewaltigamer überhalb der
gesprochenen schuldig sein soll, nimer
dieser. Insum, zungens elischer
hatte die es mit herg und münd
beschied unter einander mainen, der
das unser Articül zu unse mal
gedacht worden, und zu den and
aus die Erben von Brunn,
Brannsterns, Wagederns und
Gildesheim dabinen unter dato
des 16. Octobris jüngst, wie es
geschehlich solte vorrichtung lauten

soll. anhero geschrieben. Als
 würde solch schriben verlesen, und
 für nötig erachtet. Das die Erb.
 von Magdeburg diese Defension,
 wardt und folgendes antwort an,
 findet consultation. bey zuvorn,
 vorer vorit und er findet worden
 ungesten. Karsten, sie sind aber
 nochmal, beschweret befinden und
 zu dem Rathschlag, kommen wollen,
 so und zuher ihren freitige sache
 mit der von Hamburgt bezeugt
 wesen. Davoran wardt
 für gut angesehen, angeregt
 wider zuht beschlagung, solange
 nicht stillen, und nicht zuweisen,
 zu dem Dritten Artikel zu schreiben

Ad. III. Art.

Wegen der Unirten Staten oder
N. D. L. ein der Placet, und zur
Förderung der Navigation auf die
Indien

und wardt demnach Lombers,
tagt den 17. Aprilis der dritte
Articul, unbenyt allen, sinder den
in der im Junio gehaltenen Con-
uentu, so voll am die Ray: Mächte
und Ordines Balgia als auf
hine inde zwischen den Erben
Stetten vorgegangen schreiben, verlesen,
auch ander mündlich erwist darbey
gethan. Und ob wohl obige
mittell, sonderlich vor anordnungs
einer Admiraltschaft, Item der
gegen Vorstehenden, vollkommenlich
eingeschlagen worden, So liest
sich doch die Herr, Consulenten zwar
die vorordnungs der Admiraltschaft
nicht miss fallen. Das nemblich
auch den Stetten die schiffe so
Herr gewerb selber nach Hispanien

lauffen wollen, off Ihm nigh
 vorkomm, etwa am rinnen gewissem
 ort sich versambeln und also zu,
 gleich mitt einander in einem platze
 dafis sorgez mochten, Die
 gegen Durchsierung und is allem
 diesem Hausr Stetten misfalligen
 anhaltung der Kinder landzifren
 schiff und güter aber, Will
 auß dem Kinder lande allerhandt
 Rindt schafften ein kommen, Das die
 Staten nunmehr nicht so schaff mit
 der Execution ihres Placatts vor,
 schafften, Die angesaltene
 schiff auß wieder los gegeben,
 und die güter is zifren erwahrt,
 umb brig gelagt setten, noch zur zeit
 int worden zuvorkomm, inardt nicht
 für vassamb angesohn, Dondern

unbillig dasin geschloffen. Das
am Kaiserlichen Hofte continuando
mit allergründigster Hilff hervor
angehaltam. Zu dem Bescheide aber
„mall ex hoc Conventu“ Ihrer
Kais. Majest. allerunterthänigst
durch uns an die kaiserliche Hofkammer
zu geminder gesteuert werden soll,
daß diese saß propter commune
emolumentum alle Stände des Reichs
in d. Convent mit concerniren
sollte. Und das insonderheit
dieser Hof und Sankts Stetten,
Ihren ganzes Vermögen auf d. Kaiserl.
„mayestat“ beruht. bei gesteuerten
und auch Zögner Sanktelings die
Reichs saße und Contributionen
zuverlegen in die Garve unumgänglich
sich fallen würde. Mit andern
moch

mehr simplifam motiven. Wir
 eingeleitet aus dem gemalten Statu
 der Cindelanden, ex hoc Conuentu
 ris auf schriftlich schreiben. Zu dem Ende
 das firsich die navigation auf
 die Kanien, Portugall, und andere
 Provinzen frey unbehindert gelassen,
 und durch dieses Befehlens aufhaltung
 anderer Diefelb und güter, dem
 conuentionen zugestanden, haben der ge.
 bür erstattet worden, nimm. Und
 ist also damit das Dritte
 articull seiner aussage gegeben
 worden,

Ad. IV. Art.
 Wegen des Englischen Conßess
 zu London
 in. 5. Capitel geordnet.

Diesem nach ist am freytage den
 18. Aprilis der vordere auf der
 schriftlicher dem Englischen Conßess

In Lüdem, Gedruckt, Antiquell
Zuberats-Blagum angesehungem, Darin
mitt ablesung vieler sine inde er-
gangener Briefe, Inscriften, auf d.
fürlicher bewillt geschicket, Weit
was getrieben, Inscriften die Erbar
von Lüdem die/er hat, Das unwillig
bei execution des kaiserlichen poena
Mandats zum durchgeführten gleichheit
gehalten worden, Inscriften haben,
nicht allein durch unsere Vermittlung,
Inscriften bei der Erbar, Statum,
besonders auch sowohl aus der Reich:

Reich: Loos, als auch bei der
Reich: Fiscals zu Lüdem,

Nur auch, was istgemelter kaiserlicher
Fiscalis zu gleichem und aus dem
Bischof zu Ostfriesland, und
an beide Städte Lüdem und

Stadts, und dem Publizierten Raysser.,
 „Liften Mandato der gebür zuwarten,
 durch welchen einmündig/schreibend
 gelangen laß, und was sich wider
 Davon grandtvocht worden, Vor.,
 „auch zuvor angehöret worden, wie
 ganz schmälich und mißröse die
 von Stadts, so voll ist ihrem schreibend
 ad Fiscalem: als auch ad Cesa.,
 „ream Maiestatem, unter general
 nahmen der denüncianten die Erb.
 von Lübeck, und nominatim auch
 die Erben von Hamburg auf 100.,
 marck.

3. ^{marck} **D**an aus dem Dritten, was gestalt
 der Raysserlicher Fiscal und dessen
 Protocollista, und deren bey der

Publication, und Execution obgemelt
Zomal Mandati an/Inhalt der
Expensen, refusion und Straß an,
gewandten, schiess recompens. angefallen,

4 So das aus sich wirdt, vngewiss
alzeiße Lieberworte und andere
gehöriges, so noch 1730 bei der
Residenten zu London verhandelt, wie
es ferner darmit geschehen werden
soll.

5 Und endlich, wegen der Englischen Prin-
zen, so vor alzeißen Jahren aus
Engelland nach Antwerff, und von
damm, weiter nach Eol, transferiret
worden, & wie es darmit zuhalten,
und ob nicht dinstelbe anfangs ad
locum directorij zubringen,
Vorauß nach beschaffener Dank sagungs

Ad. T.

für die Erb: von Luban gegeben
 mehr und angewandter Fleiß, und nach
 allerhand fleißiger vrimung
 und vorsehung, bei dem vord.
 durch beschloß zu, und für gut an,
 gegeben worden. Das das angefangen
 werde am kaiserlichen Hofe, bis
 dermaße nicht beschiedt anfolget,
 continuiret, und bei dem kaiserlichen
 Fiscal zu Wetz mit allem fleiß,
 daß mit mehrern eyn der Exe.
 cution obangeordt Cesaris mandati
 zu vord. gerichtet werden müge,
 angehalten, Und da auch hinfür
 zu Embden, Stadten oder andern, wo
 darvinder einiger untarfleiß oder
 vberlassung vorkünnt würde, solch
 1. Jedoch off vorgefunden fleißiger

ne Kündigung: Fiscal fürderlich
denunciret worden soll. Inmassen
das auch zu der befristung und nach-
fortsetzung ex hoc conventu abzu-
malen aus der Zeit. Weyt:

Ad 2.
Sinn dem vorgeschlagenen Fiscalen,
ausserlich schreiben gegeben sollen,
Wird auch zum andern die vor Stadon
unter nehmen der Denuncianten,
ganz simplisch und ohne verkleinern
die Erbarm von Lühn angestrichen,
und solist das simplische Haus,
Stadon, als es erachtet nehmen die
denunciation gegeben. In diesem und
soll gemessen sein. Weyt
wartt für ratsam und billigs
angesehen, auf einfallig vor allem
(Die Erbarm von Bremen aufgenommen)

Dasz geschehen. Das ex hoc con.,
 mentu solis scharf Earten und con.,
 humeliosa scripta brandwortet, und
 mit bestandigen grunde der warheit
 widerlegt werden soll.

Worby das auch die Erben, vom
 Hamburg, wider die is angericht,
 Thadishum schreiben Item, Oben und
 Elsten in specie zu geschick scharf
 und unersindliche bedrügung, alle
 gegenwärtig sich protestando reser.,
 uiren und verlesen thut, für sich selbst
 auch gebührende abkündigung solches
 unverschämten calumnien zu thun,
 zu dem besitz auf copiam begreift,

Ad 3.

Fürs Dritte warth auch in gemein, der
 billigkeit genug, zu sein, dyndicret

Das die angewandte und Kosten dem
Herrn Fiscali erstattet, und Ihn
sowohl aus seinem Protocollisten
Herrn mühe und arbeit. Darumitt
in die hiesige Deputations- und gleich
ma dem ergänzt werden mochte, Aber
dies gleichwohl Darbey für nötig
erachtet. Da 1 hiesige solcher Expensen
Designatio abgefordert werden müge,
Darum der vor schläg zu machen, ob
die Gelder ex annuo, oder ewiger sonsten
Zinschuss, oder auf ein gleiches, das
Dahelbst durch gute Leute mit Ihm
Handeln zu laßen. Das also hiesig
mit einem gewissen annuo freundlich
seyn wolle,

Ad. 4. So will aber die in London Resi.
„Dirrenden noch verstandenen Überbrück

und anders bekräft. Ob wohlzliche
der Erbau Statter Chynder, dero
meinung geyen, das solichs bey ryster
geuwer gelegenheit herauß bracht
werden möge.

Will dennoch
der Herr Secretarius von Hamburg
dagegen mündlich bekräftet. Das der
Vollbrachte wenig, und gleichwohl
groß in Gefahr bey der außscheidung,
wardt dafur geschehen. Das weislich
zu der Einforßung discretion. wie
es darmit inhalt, und ein solichs
am ryster zuverwahren, gestellt
bleiben soll.

Ad. 5. **E**ndliches dero zu Ely ersindum
Englischen Privilegium salben, wartt
für gutt angesehen, das dinsalbe
aufro ad locum directorij umb zu

gammeln beyten bey der Zügebrauch
bey schreiben werden müssen,
Vorwitz also der wirdt artikel
nis nicht schafft vermisset.

Am 21. Aprilis seindt die Erb:
von Hamburg. Ob in der
trösten resolution, sig mit dem
Erbar, von Magdeburg vngarn
Ihr differentz in handlung rin,
Zulaß, vom Iren, Oben und
Fet, der verlangt hat, befragt,
Ihr diuicell an, I dem schreiben
und Missiue, so dinstet an der
Erbar, dattet also zu sage anwesend
Beyanden haltend abgangen, und
in concessu vngarn, so viel.

vernommen. Das das Erb. Abgeordnete
 von Hamburgt Ihrer discretion nach
 solch werck zuverrieten anbrachten,
 als ist zuverfichtung vermittellich.
 Nicht für gut angesehen. Das zu
 Einlagungs solich als ein Aufschub
 verordnet werden müste. Welche wider
 Erbar, Statte notwendig vorföhen,
 und so viel möglich. Die sache
 in der gütlich bei Einlagung sich bewenden
 mochten. Zu welcher besuch Das,
 weil auf andern die Erbarum
 von Hamburgt sich solich mit
 gefallen la. In die Erb. von Lübeck,
 Bremen, Westph. und Stralsundt
 sind deputiret und verordnet worden,
 Welche sich das darmit abhelfen tagen

berühret, und wirt, was darinn
vorgelant ~~man~~ und erwisset, das
Darüber gehaltenes Protokoll
an. ~~der~~ ~~man~~.

Diesem nach ist der fünffte Ar-
tikel. Das annuum Zinsfal-
lung eines Secretarij und Ammanns
belangend, in gemeinem Rathe zu be-
rathschlagung vorgenommen, Und dar-
über was Anno 99. beim dritten
Mahl beschribben, Artikel
diesfalls verordnet, zu mehrer
nachrichtung der Leuten worden,

Darüber das auch was der Leuten
was Libel dieser brieff ge-
sehen. Ob wohl hinder und

schriftliche schreiben aus der Quartier
 Stätte abgegangen, Darmit die
 Rastanten, sowohl auf das entrichtete
 annuum von der obigen entzogen,
 vorigen Stätte, ringebrecht, und aufser
 ad locum directorij ringeschiedet
 werden mochte. Das danner Bischof,
 aufser davor nicht erfolgt,
 und in mangell dardes, Paris Secre.,
 farius und Amaniensis bis aufser,
 will sich niemandt auf ein eng,
 was bestellen lassen, wolt, fette
 angenommen und verordnet werden
 können, Und diemill
 das ohne bestellung eines Secretarij
 und Amaniensis die Hausische
 sachen nicht vermistet werden
 können, Linus Dubars Rathe auf

nicht galagum sein würde, also
nicht darzu gedacht, und ein Secre-
tarius zu dem Hansischen Rathe,
bestallt und unterhalten werden
solte, sich länger mit dem Directorio
berathen zu laßen. Sonderlich
wird Ihm Secretarij's und
bestaltener Diener zumal beschwerlich
sinn wolte, nebst dieser Stadt sehen
sich auch mit dem gemeinen Hansischen
Rathe täglich berathen zu laßen, Als
begehrt sie. Die Leibar Stadt
solte alles vollbringen, und inwiefern
dabey trachten wolte, welcher gestalt
in ihr so lieber, ein Hansischer
Secretarius bestallt und angenommen
werden müßte

Es uns voll die anwesende Stadt.

Dahin / ungetrich ge / flo / ssen. Das ab
die Föylte wottürff / vrsündern / solt,
da / wir / besonder Secretarius zu
verrihtung der Haus / ischen / sachen
ampt des / des Ammanuensi bestallt
und angenommen. Und die Erbar
von / Straß / sindt die / erinnern /
das der / selbe / sich den / pünctlichen
Haus / statuten mit Eiden und / Eflischen
verwandt machen / müßte / auch vom
stetlichen / statuten der Erbar / und
Nollgalar der M. Johannes Bram.
bachius als / darzu / zung / samb / gna.
lificiret / wofür die Erb. von
Liberat / Ihum / darzu / verlaßten / und
und / traten / konten / vorgeschlagen / worden,
So / haben / wir / die / igt / anwesende Erb.,

„gesandtes, ist dannerh darbei
erinnert, Das diese anwesende und
güt herzige Stätte in einer gewissen
Zeit heru sich last allein, zu gemeiner
nothwehr der Gasse, mit schweren
und hohen Contributionibus, wie
dann unter andern, mit einer vierzig,
fünffzig, sechzig und achtzig
Contribution setzen beladen lasten
müssen. Darzu den die andern
Stätte, wegen ihrer einkommens
zu contribuiren sich verweigert,
und darbei verbleiben. Woher sie
durch verlegung eines begliedens
amüß, bei der Gasse verhalten
werden konten. Da sie jedoch
einen gewißen das dem Erbauung Stätten

contribuieren wollten. Dasselbe Jahr
 in dem Anno. 99. gehaltenen Saupf.,
 tags dahin verabshendet. Das
 durch die Quartier und andere
 Statte mit dem untergeordneten
 auch ein Vergleich gehalten, und
 also Jahrlust also in loco directorij
 eingebracht, und darzu der
 Secretarius und Amanuensis
 angenommen, und bestellet worden solte.

Als ist davorerogen, nochmalts dahin
 geschloffen. Das die Quartier
 und andere Statte durch ein
 schreiben de hoc Conuextu dahin
 emanat. Im gegenwertigen aber
 darzu vollmacht zugestellet werden
 solle, also handlungs fündarlist

mit dem unter gehörigen Vorbehalt,
„nochmals und zu versichern. Und
da also, sowohl wegen der Kosten,
„als auch des vertrögteten Amtes
Halbes bei demselben gehalten
werden soll. Da ich solches anhero
fürderlichst ringsgeschickt und zu dieser
„und anderer fürfallender Notdurft
gebraucht, und jährliche Revision
davon gehalten werden soll.

Ueberdies das die anwesenden sich ferner
erkennen. Und wenn sich in fünffzig
„Jahren würde. Da ich daher soviel
nicht überkommen soll. Da ich
in al. 1. das, wie in der pro quota hier,
„zu auch das übrige Contribuieren
wollen. Darmit also in dem
„Hauptsachen nicht verabredet

sonders die nottun is ayt gr.,
 .. noming vund vortgastallat werden
 moeste.

Sach vielfaltiger im Tris. schiff
 geschlossener fründtlicher vntersund.,
 .. eings vund vintagiger is fertig.
 .. ausen zu des brüder Liban, d. tten
 Hamburgt vund Wegeburgt angr.,
 .. vander münch, al I die grüde nicht
 zulangen, vund vint d. tten nicht vnt.,
 .. glüch, vnt. vnt. vnt. Vnt. vnt.
 an I den vint vnt. gebaltung spe.,
 .. al protocollo an I schicklich zu vnt.,
 .. vnt. vnt. d. tten in pleno den
 26. Aprilis vnt. vnt. vnt. relation
 Haben die Herrn vnt. vnt. vnt.

vor Lüneburgt Ihre Gnade und
Danks am 17. abgegangen schreiben
überreicht und zuverlesung gebracht,
dass nochmals geschickt, die Lüneburg
vor Lüneburgt dass zuverlesung, das
Zurückhaltung der Nachbarn
correspondenz, wirden Ihre Gnade
und Zurufung alle stiller atten.,
..faten sich zu anstrags des Ritters
rückstellen, und dusselbe etwa aus
des Interim, Indem still ansehung
Christen unübersehbare, ersandelt
verdammt, Das in fall
dies nicht geschah, sollte, Konten
für sich nicht befinden, wie man
nicht der Lüneburg vor Lüneburgt
in unser Zusammenkunft einleiten
sollte, Konten aus 1: wie dusselbe

mit großer mühe geschehen. Der Fürst
 Johann beschiedener Bürger, nicht langer
 verstorben, dessen quaderen Landesfürsten
 und sehr und geymwillig an der.
 „vielleicht, und da das fact otivab
 vorgefunden worden, solte, es wolte
 für sich selbst und sich selbst sein,
 Wir solte die Herrs Abgesandten
 auf mündlich sprach mündlich
 haben,

In Erbach von Hamburg aber re,
 petierten und widerholten, da wieder
 Johann zu anlangt dieses Conuentus
 beschreiben gegenberist, was man
 für diese sachen weiß hangig zu sein, die
 Kaiser: Majest: auch über solte
 litis pendens zur gütlichen handlung
 zu nicht zwingen wollen, mit Dring

Documentis bekräftigt, und das ist Ihr
Ehren, und Eitelkeit, vorzulegen,
dabei bleiben, dula, son, gemindert,
weiter für nicht bekräftigt setzen,
Eckharts, son, der abgelehnten, setzen,
inhalts ad referendum an,
behalten, auf Ihre Ehren, und
Eitelkeit, gemindert, ~~son~~ setzen,

Ad. 11. Membrum Prim.
Articuli.
Wels, zu Erst differiret.
Wegen der Auction Confederaten

Demnach ist man nun weiter zum
Gangstrecke: namblich den an/son,
son, son, son, son, son, son,
zu/ammenföhrung: / gesetzt, und
anfanglich der eine Erbau, Datter
Erbauung, Erbauung, Erbauung,
und Erbauung, Erbauung, Erbauung,
Dato den 16. Octobris Anno. 99.
an die Erbau, von Lubert,

Cambrige und Linsburg abgeordnet
 schriben. Darin zu solichem nach zu
 „fanden sie eine vernünftige beschreibung,
 aus einer unerschöpflichen Quelle der
 „selben vorgeschlagen, in gemeinem
 Rath abgelesen, aus darinnen questio-
 „nes ad deliberandum proponeret
 inordnen.

1. Ob ratsam und nötig. Das
 bei dieser gefährlichen Zeit und
 Leiden, sich nicht mit Lärm
 und müde erhellenden Worten
 nach zuhause setzen, und ein jeder
 der andere im Falle der Noth und
 gewaltsamen Überfall, beistehen
 soll, vernünftigen Muthes,
 2. Unter welcher Bedingung und das zu

3. quo modo et quā forma solis
verbindungs anzeigens sein soll.

Ad 5.

Aber ob wohl bei der ersten quæstion
allerhand wissenschaftlicher, v.
"ist, und in utramq; tam nega-
tivan quā affirmatiuan partem
Zweifel und wohlbedacht argumenta
mouiret und vielmehr revocatum
worden. So ist dennoch
ausdrücklich einhaltig vor den Anwesenden
fürs Entscheidun das geges, das
das wofür inmal einige verbunden,
"und nötig gewesen, gewisslich in
diesem betriebs geschäftigen Zeit,
das vornehmlich allerdankt werden,
"wertigkeit, betragungs und darin,
"Anstimmung an ihres gebenden Privilegien
sein

frey und gerichtlich von allen
 Seiten dem Statum gesetzter Forderung,
 weil mehr solich Hof nötig und nützlich
 sey. Über das sey darbey ausdrücklich
 sammt und sonders verordnet, Das
 für was Jhrer Herr Ober, brüderlich
 erheben, also derhalb ist nicht verbindt,
 „sich sich in dila. son. oder in conclu.“
 „diren, Sondern alles ad referendum
 et ratificandum anzunehmen, Also
 aus der Exarn von Bremen pro
 Braunschw. und der Exarn von
 Anhalt pro Christenlichem
 Landen, gewalts ad votandum sich
 vorbehalten, Summa In der
 aus der Exarn von Mecklenburg
 Abgesandten, ist in vorerw. dieser
 audiens des 28. Aprilis schriftlich

sich erachtet wolte abgelesen. Daß
Ihre Gnade und Obere, soviel Ihnen
immer möglich und bequem auf das
was hier beschloßen und beschlossen
werden mochte, sich also erklären
und bezeugen würden, wir Ihnen
es alten Confederation nach, die
in jeder wir bisher in keiner
andere Verbindung gemindert, voll ansetzt
und gebührt.

Ad. 2. 83.

So viel aber die andere questionen
betrifft, unter welchen statuten diese
unser Verbindung verglichen,
sollen solte. So voll dabei
diese Verbindung hingefallen, daß
dieser Vertrag ganzlich, auf die innige
alleine die Ihre freigeit bis dahin

guter ma/ßen, verhalten, die wohl ge,
 „ergan, und gleichwohl etwas vor,,

„mügend wahren, daris fürhmen,

Und dafur ab da für gestet, Des
 fürfordert die vier Quartier Stett
 Lubek, Eol, Danzig und Brann,,

„firing, Und dann auß dem
 Lübischn, Quartier Brann, Gann,,

„burg, Rostock, Stral Sund, Weis,,

„mar, Lünburg, Stettin, Briggwald,

Eolburg, Auß dem Brann,,

„fürnigipn, Quartier, Magdeburg
 und Gildesheim, in dieser neuen

Confederation wohl ähnlich,

So hat dannoch darinnen nicht ge,,

„er, ist Statuirt worden, kommen,

„undern ist mehr noch gangamer Ge,,

„radt, flagungs, ab in für gehalten

Das Zinsordnungs solches neuer Con.,
federation formulam und notuell
Zubewasmen notwendig ist. Davon
Das Zinslein mit russischem wurde,
welche Stelle darzu dinstlich, und
sich darzu verbieten, oder erweiningen
lassen wurden, Dero.

erwegen für russisch angesehen,
Zinslein solches Confederation

notuell einem gewissen außspruch
Zinsordnung und findet darzu
nächst des Erbar von Lubek de.,
pütiret, die Erbar von Bremen,
Gamburg, Rosport und Stralsund.

und einvoll sich über gleich
ganz damit verpfundet gesehen,
haben sie sich doch einlich mit solchem
nicht beladen lassen. Dordoch

mitt dem bedinge, das es ihnen frey
 und Oben unverbündlich und un.
 .. vereinbarlich sein soll.

Folgendes tagt. des 29. Aprilis
 haben sich die Herrn deputirte zu
 gethan, und de modo et ratione
 ineunda confederationis sich unter.
 .. rinander bevollet, Obgedacht der
 vier Examen, Statte, Bremen, Bremen.
 .. Herrigs Magdeburgs und Pilsen
 gesamt schreibet mit kaiserlicher
 die puncta so demselben einverleibt
 ordentlich extrahirt, was nötig gewesen,
 zu oder ab gethan, und alles ge.
 .. wis zu puncta zur bevillich und
 zur schlage wis zu papir bringen
 lassen, Juma, Im firmanen solgalt,

Anfänglich haben die vorordnete
Herrn zum Ausspruch Ihrer Liebden
eingewandt und dem Protocoll in
„serirte protestation widerfollet,
Das namblich Dieselbe wegen vorberithen
und vorschlag nicht ausgelegnet verath,
„schlagung von der Form und nach einer
näheren Zusammennehmung der Erb. Saich.
Statter. Herrn. Herren und Oberr. nicht
preindliciren sondern auf der fernere
Berührung und ratification gestellet
hies solle,

zum andern haben sie Ihrer vorgriffigen
sagte in pleno super questione, an
sit consilium inire hanc confederationem
pro et contra auctoritatem motiuen, erin
auch wegen der namhafte gemayntung
Statter bedurften aufre repetiret,

und sich dem auf das proto.,
coll, über die bayerische Consultation
angeschrieben, referirt und gezogen,

Vors dritte that man für ratsam ge-
achtet. Das das concept der neuen
verbündniß nicht allein auf die
darinnen benannte Stätte, sondern auf
das Vorkommen aus Regiments gerichtet
werden,

Zum vierden. Das im eingange mel-
dung gegeben, der alten Sanctionen
verbündniß und Societet zu dem
anderen, darmit diese ige Conser-
vation für seine unverrückung an-
genommen und gehalten werde,

Zum fünften. Das im beschluß
gesetzt wurde. Das diese vor-

„geflagener Confederation auff
eins drüß Jr Dritt, umbblüß Jahr
Jahr bleiben, und continuiret, und
alß das nach gelegenhait einer icken
statt einer dardes Intraction,
tragt vor,

Legest diesem print vor den Herrn
Deputierten die Kunst, welche der
eine Erbar Herr Brunsau,
Magerburg, Bräunshweig und
Sildesheim schreiben einmalt, rufft,
„bis recognom, und repetita superiore
protestatione, in nachfolgender Ordnung
correspond. enordam,

Capita Arctioris
Confederationis

I.

So soll Intragum und Intragum
wirden, das eine oder mehr Stett

von riner oder mehr Ansehnlicher
 Stadt oder Stetten, oder aus einem
 oder mehr vom Reich, Churfürsten,
 Fürsten oder Potentaten, wider Kracht
 vergrawaltigt worden, und man der-
 selbenn mit der That ohne ordentlich Kracht
 zugesetzt, oder sie sonst an ihrem wolken-
 bruchem privilegij, geaden, frey-
 heiten, verschreibungen, oder gar von-
 freiten und herkommen, oder verbiethung
 ihren und Kracht zugesetzt, in einigen
 wagen bedrungen wolt, Das da
 die benachbarte und benötigte Stadt,
 solch Jhesu wolt und beschirmen, andere
 confederierte Stetten, sobald
 ihnen möglich, in schiffen oder
 durch Besanden, Zuvorher und durch
 Jhesu, und was Jhesu sich gegen solches

transfalle zuverbalten, biß Ihn
Raths verholen solle.

2.

Das darauß die andere Stett
mitt der rats/verstande Stett auß
einer gewisßer tag und ort biß
„an dem bescheiden, dar zu auß einer
einde Stett Ihn verstanden, schreiben,
und nach ringenommen, vollkommen
bericht der ganzen sachen und landes
umbstand, und gelegenhait, die
dinge richtig und wohl overgeben
und bevolhlagern, und siß dar
„auß einer gewisßer meinung, was
der brüetigen anverwandten Stett
in Ihen betruet zu thun und
vorzunehmen siß solte, vergliehen,
und solch Iher Rathhant bedurften,
dar sollen betrueten oder bedrauten

Statt vörzuziehen und mittheilen,

3.

Das die betraugte Stadt der
andere Stadt vollkommenen Gebrauch
dass und ganz auf dem folgen, und sich
dem selben gemäss verhalten soll;

4.

Das die andere Stadt der betraugten
oder bedraugten Stadt sich ferner
keine annahme, das sie die Stadt
von Udel, Brasen, Günsten oder
Potentaten, der oder die sich also
zu ihr nötigem wollen, ihres Legation
oder schriftlichen versetzen, und dass
ihre verwandte Stadt nichts thatlich
oder gewaltsam vorzunehmen,
sondern sich an gleich und Kraft zu
statten zu lassen, intercedendo romanorum
und anlangend,

5.

Im fall aber die bedrängte und
anrührende Statt ohne der andern Statt
weissens und Rath vor sich selbst
mitt andernm Statte, Edeln, Bräu-
ern, und Leuten ab an-
fangen, und sich in, engeln selbst
zu Haus, Solen, und Bräuern, oder
and nach geschloßener rüßer der
Statte bräutflagung und rü-
ffenden bedanken, Inmhelben
Sais gehör noch folgen kräftig, sondern
mitt findanrungs alles gütten, Rath
Hos eignen, Dinnab loben, und damben
in besseer geraden wird, Das
das and auf solches fall Ihr die
andern Statte beizupflügen, nicht
verbunden seis solten,

6.

Wenn aber solch nicht gulten noch helften

und in engnagelst der bedrängten
 Statt zu ordentlichem Ruffen, gesamm
 erbeibend, ein auch der andern Confede.,
 rierten Statte beschaffen, freundlicher
 und respectuē dimptlicher, und ender.,
 stamigam ersehend, sie aus gering und Ruff
 nicht erhaltigen lassen, sondern in
 Statt gleichwohl mit gewalt zu
 nehmen würde. Das alsdenn die mittell
 und unge so mit erhaltung des
 Erbis / Oberstam, so voll der Rom.
 Kaiser. Majest.: unser Allergnädigsten
 Herrn, Des Heiligen Ruffs aufsehn.,
 kündigung und Hofverpörmten Landt.,
 kündigung, aus der Execution Ord.,
 nungs gung, und in dem Anno. 57.
 aufgerichteten Kaiserlichen Receß
 angedeutet sey, gebraucht und vor

Die Landt gewonnen worden solten,

7.

So aus dieselben Ländt frucht pflantz
wüchsen, aus solchem Ländt und andt.,
„Liesam soll die andern Confoederirten
Stette sich Ihren mit dem Ländt
anzunehmen, und Ihr mit Geld und
Volk, Jedoch nach verhältnißlicher
Nothdurfft, auch nach gelegenheit
der Ländt und der Stette Zustand
und Vermögen, Secundum proportionem
Geometricam, wie man sich in den
in der vorer gehenden Verabstaltung
allmahl übereinigen, also beschleß“,
„Lies und Christlich verfahren, das
die bedrängte Stett vor verweist.,
„unsern gegen gewaltt geschehert sich
und sich zur Nothdurfft schützen und
vertheiden, Roubt,

8.

Das annuatim dem vorrats aus dem
 Statutenris gewiss als an gold, glinse
 gehalten secundum proportionem
 Geometricam in zwei oder drei
 Jahren Lager oder Contributionen dazum
 gebracht werde, und jede Stadt
 zu dem Lagerstaten, Davis in der
 annuam unterstellt, einen Teil soll
 haben.

Es folgens des 30. Aprilis
 vorgesehene Confederations capita
 in pleno abgelesen, ist es zwar
 dems Substantialien halben aller,,
 "sich dabei gehalten. Über dieses
 wie zuvor in der Schluss also auf
 damals erinnert und motiviert. Ob
 nicht die innige Statuten so bemalte

Confederation belieben wurden, die,
selbe Inhalt, richtig sich verpflichten;
und das aus der Vermittlung
eines gewißen Straßes gesetzet worden
also,

Wiewoll nun darbei in etrange par,
tem allerhand rationes und argu-
menta ventiliret worden, Nech
ma Inn umblich solch annehmung
eigentlich verpflichtungen bei dieser
freiwilligen Zusammensetzung aller-
hand nach denken, verhandlung
und groß mißtrauen geben wirdt,
als solch man die Stett derfür an,
das sie Ihro versagelt beliebungs
nicht halten würden: und dergleichen
bedenckliche verpflichtungen, als der
Anno 79. approbirt, general

Notull zu runde angefangt, etwas be-
sonnlich und unvorsichtig erworn :

Entingen aber auf diese runde
das solch clausula der riddle
verpflichtung nicht allein unter dem
Erbarn Hans Stettin, sondern auch
bei allen Christlichen Potentaten
in verbindung bey gebräuchlich, Und
in hoc casu pio et licito unvorsich-
lich, und gleichwohl noch nötig war,
weill die versamkeit befraget,
da I zuvill singell und bringe
auch wohl nicht gehalten. So
ist das auch nicht gewiss in diesen
Licht geschloß, sondern ad refe-
rendum angenommen.

Zus andr, weill generaliter in
der vermittelung der Fürsten und

Voluntatem hinc b. Lint gedacht, wardt
darbey vollmündlich diese Frage
motivirt, Ob nicht daselb. klarlicher
zu specificiren, und Expreßé Zusatzon
das I. dieß vom altem, is oder an der,,
„halb Reichs geyßlichen Volontatem zuver
„stehen sey soll, Aber weil unter dem
general worte Volontatem, auch die
Quisclendische Extra Romanum Impe.,
„rium nicht verstanden, wardt sonder
Declaration nicht nötig verachtet,

Uns dritte, Ob auch nicht diese Con.,
„federation is des fällen zuverstehen
„sey soll, was etwa einer oder der
andere Statt der Diefst und quater
is der Diefst genommen, oder in sonderem
Landen arrestirt, angehalten, und die
Rafung und handlung geschehet
worden wolte: Unvoll

so aber bei dieser question. Derselbe
 gehalten, Das nicht propter quodlibet
 spoliū vel arrestum als baldet unverse-
 hrengeun. Darnach wann solches
 zu inniger Statt Höchst betragens
 und unterwückung genieset würde,
 Das, siß dann derselben billigs anzu-
 nehmen. So wart hier nicht unvall-
 samb verordnet, Derselben Punkt ist etwas
 zuverleiten und declariren,

Endlich als auch Derselben, wann
 zwei oder mehr Leute Statt
 einen Herrn unterworfen, und der-
 selben Statt ein von dem Herrn
 betragt würde. Ob der nicht
 auch die ander dem betragener mit
 unterworfen Statt, zu verding
 der betragener Statt, siß zueristen

schuldig sein sollen, wegen dergefallenen,
A. Wardt einhellig dahin gestimmt,
Dieweill die defension allein
auf vergewaltigung und betrugend
die wider Kunst geistlichen, zu sein,
„sahen. Das dann auf von obstante
jüre subiectionis Johans Statt
Zusatz von Kunst und Billigkeit
wegen schuldig,

Dieweill das obbesagte nahen zu
„anerkennung und neuen Confes-
„deration salben für die Insasse nicht
gewis zu beschaffen, besonders wenn
allen anwesenden Herrn, Abgeordneten
ad referendum, und auf ihrer Herrn
und Oben ratification ange-
„nommen werden. Dabey die Pub-
von Lubard Geystlich fleißend zu,
„mahnet und gebietet, Darmit mag

Inmalk nint zu gewissem besse
 Comen mocht. Das die Herrn Er.
 „audam zu ihrer gewinnseligen glück.
 „Lichem auf dem Ein A bestab fließet
 beständers wolt. Das was von
 Herr Herr und Ober etwas bei
 der ersten letzten Notull zuwenden
 ab oder zu zulassen gewinnet, also
 in der in Lichem und so zeitig aufwo
 gelangens ninge. Damit es das andere
 Statton auf notificiret, Herr Er.
 „denn das daran A erholte. Und
 also zwischen dies und Michaelis
 aller und jeder der dort fließt.
 „Einf resolutiones in Comen. und
 also das, was das alse collatio
 Privilegiorum Danicorum gegeben
 wird. Dieses wurde sein und lichte
 mag gegeben werden ninge. Darzu

sich das auch die Herrn Consulenten gut,
„willig abgethan, Und ist das
Rebaram von Stral sundt Commission
sund vollmacht mit Herrn unterge,
„förrigen Statuten des Herrgen handlung
sund unterordnung zuflagen gegeben worden

Ad. II. Artic.
Wegen d. Bräupfungen
bedrängnis,

Ferner ist diesem nach der ander
an geschriben Articul die zwischen
dem Hochwürdigem, Durchleuchtigstem
Hochgebornen Fürsten und Herrn,
Johann Heinrich Julio Fürstlichen
Bischoffen zu Halberstadt, Herzogen
zu Braunschweig und Lüneburg,
rintz Heilb, und dem Erb. von Braun-
„schweig andern Heilb, nicht standt
mit ihrer stantwid betraffend, zu be-
„nach flagen angefangen worden,
Jarday auch erledigung aller dinc inde

vrgangener Aufschreibens, sowohl
 aus darobem mündlichen Vortragem,
 allerhand notwendiger Briefe geschick,
 Und aus dem allen vornehmlich vor,
nommen, Was in der Luben
 von Braunschweig dem Luben, Stetten
 in underständlichen Offen schreiben,
 dem ganzen verlauff, und gleich
 bei vorgenanntem Coniunctu dem ighen
 betribten Zustand vorhandigt, in der
 esvalten erwandens und Confoede-
 ration erinnert, und veruigen dar,
 selben auch nach Gult und rechtung
 freundlich hochstet fleisig veruicht
 haben. Dem auch welcher gestalt
 die Lub. von Luben, Hamburg
 und Lüuburg bei Scharmalten
 Fürsten schriftlich: sowohl auch
 die Lub. von Magdeburg und Bielefeld

Dieses Ihre Abgesandten, mündlich inter-
cediret hätten. Und da Sie auf
jetzmalter Ihrer Thaten gesungen
intercessional schreiben, nicht nur
sonderlich resolution erfolgt, sondern
ganzig des Herrn vorgemalter brüder
Thaten Abgesandten, Ingehalt
brandversteht werden. Das sowohl
mit angerogter schriftlicher als auch
mündlicher intercession des Erbans
von Graubünden wenig gedient hätte
daranf gungsam abzunehmen gewesen
Jovangum das nunmehr ab da für gehalten

Dass wenn gleich von neuen in nahmen
der schriftlichen Thaten, an Hof,
gemalter Fürsten stliche Abgesandten
geschiedt werden sollten, Jannoch
besorglich wenig damit zuverrichten
sich werde, Canoranf und in sonderlicher
verungung

erwähnung. Will aus der Erbarch vom

Brandenburg in diesem verordneten On.

uentu unter dato des 21. Aprilis

ankommens schreiben social zuver.

„nehmen. Das noch zur Zeit derodten:

hij: Mäy: und Jun: Mäy:

hochloblichen Cammergerichts unterschride.

„eise cum et sine clausula ausgegangen

Mandata Ihm nicht in istwas auffspring.

„eif gewogen sein. Und darumb minde

auff ander mittell undt vager Züge.

„dunkeln vordurck vollenhalten vom

Brandenburg in etwas mehr mit

würdlicher hülff bißgen springen

worden müßte.

„und obvoll darbey was minor gr.

„vißum solch undt gelidte hülff

„in mittliff et quidem pro extremo.

„vann ander mittell Krustant. undt die

sonst von dem Erben von Braunschweig
fürgenommen sein, nicht selbst wollen,
gütlicher fürsorge gedenken. Do-
chint davor noch rath für be Rath pflegen
und deliberation dinstelb vorpflegen
wom der anwesenden Herren Abgeordneten
ad referendum angenommen worden,
mit beschaffen verbunden, möglich und
möglichst fleißig zu beschaffen. Das
in es in lieber und zum langsten zu
dinst und Johannes Herr Herr und
Oben resolution über diesen Punkt
eingeschieden werden soll.

Hiervon an auf die Erb. von
Braunschweig in Herrn pfreibum
begeben. Ex hoc Conventu an die
dinst. Meinet: sowohl auf an Herrn
Meinet: Hochloblich Lammberg
und an pfreiblich intercession pfreibum

In mehrer eund pflanziger befürderung
 dieser Heiligt Herr Statt angelagener
 saum gütiglic mit Zuthun. So
 sind dinstalben nicht allein eingewilligt
 eund zuerfügen befohlen. sondern
 auch noch wor das an dinst Kinder.
 schicklicher dinst. Oben. Herzog
 Albrecht zu Wendenburg. In
 gleichem eund das Herr: g.
 anweisung der Heiligt Abschied. sonderlich
 der Execution Ordnung der Heil.
 drangten Statt bis zu Zwingen. oder
 was in diesem Fall sonsten Zuthun
 gundig Zuthun gundig eund.
 abgehan Zuthun. für güt angesehen
 worden. Jedoch das zu fordern
 an abgemelte vor Bräutigam
 dinst schriftlich gelangt. Ob dinst

Damit gekannt, er kündigt. Und
das auch darob Ihr Erb: vertrittet
werden müßten, nicht gewis, das jemand
befriedet vor, obbannet, sobald das
anwesenden Herrn Pfanden, Oberr und
Leuten resolution einbringen,
Ob auch wohl die Erb: von Lumburg
vermuthet und verurtheilt worden, das
Abraham Dimmson, als vor dem nicht
Weils die Erb: von Bräunshweig
unfall und groste ungelugensait
verurtheilt, in Ihrer Stadt, Vermuthung
der alten Recept und Confederation
fürbis nicht zugehören. So haben
sich doch Ihr Erb: dahin verhalten, das
sich zwar jetztmelter Dimmson, Sabien
in Ihrer Stadt ein Zeit lang wohnen
sollen, aber finden die unversam

der Erb:
Lut

verregt, aldar nicht residiret habe,
sondern nunmehr sohnemaltt Püncten
diener, und is Hrer P. 9: rñz gr..
nommen sey.

By punct
der v. Cohn bindt, wegen der
Zutreffigen Entsch.

Das vorbestimmte massen der
ausgeschriebenen Articulen vörderung
haben die Erben des Erblich Erbschen
lassen. Das massen die Erb: von
Eols, unter dato des 13. Martij
mit schreibens ansezo abgeben lassen,
Dabei Johan von Weyden iger
Zeit vorweisen des Zutreffigen
Einkorb Rechnung überficht, und
diemill aus demselben vorlegung
ermennung, Das, das vstlich des Erblich
Opferten Gausse, ob dasselb die
Jahr aus was einbreist oder nicht,

mit dem geringsten wörtlein nicht
gedrückt worden. Und das auch
daran/Verstandenn, das die Lehen
des Löly vom Jahren zu Jahren ange-
ragtes Einßort vorwalt, was Jährlich
verbraut wirdt, zu sich nehmen, Aber
damoch gleichwohl also in loco di-
rectorij allerhandt außgaben vund
an den zu expendiren, Dorevorn
es auß auch so vill billiger er-
achtet, als er oberst galdt anhero
zu schicken. So ist dahin ge-
eßes Inn vund verabshend, Das an
vergemelten Jofas des Vasten ex
hoc Conuentu. nebst klaysiger
vermunnung, des Einßort gebauet in
güter/ergeltiger außacht zu nehmen
geschriben werden soll. Das also

eigentlichen und gründlichen befristet
 anhero gelangens laß. In ob ige
 Zeit mit gewelten kleinen Opfern
 der rinn beise am weit fahr,
 So voll auß das der finkher abest
 der Rechnung, was Jahr liß robert,
 anhero finkher vollen,

Wie auß im gleichen solte an der Erb.
 was Eols zu schreiben, Das wir,
 „ voll gsum in vorigen Recessen
 das Antlonfischen Einloß m.,
 „ pfection anbetrauet. So wahr
 Dammoh der Erb. Statte meinung
 nicht gewiss, Das der Erb. unter
 sein vorgestretter geldr. und an,
 „ liquidirter Rechnung, was Jaform
 zu Jaform die Einloß der
 Einloß gantzlich immer befallen sollen,

Darvon vorn in billigs, Das zu
allerhand nötigen Ausgaben und
gumminen Kosten solch außer abgez.,
mangelt werden mochte,

Ferner wartt auch des Einkommens
zu London eingetommen Rechnung abgez.,
losum, und will dem Herrn Abz.,
geschieden der selben Einkommens istige
Beschaffenheit eigentlich nicht bewußt,
hat von demselben nicht gewis das
Statuiert werden können,

Lauterbach Rechnung
ab No. 98.

Ungleiches wartt auch noch oft
gleich der Herrn Besandten begern,
der Erbars des Lübeck Rechnung
aller Einnahme und Ausgabe, was
inder Anno. 98. bis an 150 für

gehen nun langam und dargogam
 wieder Expendiret, abgelaufen worden,
 und nachdem dinstags is sich richtig
 und klar erkundet worden, Danktaten
 die Herrs Abgesandten samst und
 sonderb dem Erbar von Libeck
 für gefabte vielfaltige mühe und
 arbeit, belobeten und approbieren
 die Rungungs, Ansgenommen der
 Erbar von Stralsundt Abgesandten,
 so ad referendum angenommen,

Wegen Continuation der Le-
 gation in Danmarck, und
 wofür die Eftl. Zunge

am dritten May, Vormittag,
 sind die Erbar Statte dinst die
 Erbar von Libeck erimert, dass,
 dass igo abermal eine Legation
 in Danmarcken vorhanden, Dinstmal
 die Confirmatio privilegiorum

notwendig gestiftet werden mußte, und
aber auch der beständigen Besetzung des
Ortes, noch im Voraus in der Contri-
butions-Rats-Verhandlung, social
bestanden, das darmit die vorfabende
Legation nicht verrißtet werden konnte.
Da, Derwegen dahin gedacht werden
mußte, evorher solch Geld für die vorfabende
Legation zu beschaffen, wie solch, Ob
es die anwesende Besetzung nicht für
rathsam erachteten, wählten, Entweder
auch einen Druck oder einen laien Contri-
bution zuwilligen, oder aber, Ob die
Stadt solch Legation nicht jeder
seiner eigenen Kosten verrißten zu lassen,
annahme wie, Für ein, Da
auch, evall ohne Bestallung eines
Secretarij zu dem Hansischen Rathe,

Dießelben nicht verrichtet werden, und
 Da die Eubay'sche Hofe sich nicht mehr
 als davor geschah, wagen einbringen
 des Amtes volles eoltan,

Warum das per maiora Dabin ge.
 Also. Ich will diese bevorstehende
 Legation ohne Geld nicht verrichtet
 werden, und man aber auf
 der abgeleiteten Verfügung bestanden,
 Daß die Eubay'sche Hofe, Bremen,
 Danzig und mehr vermögende Hofe,
 im Anno. 98. bewilligte Jahresgabe
 Contribution noch nicht einbracht,
 Daß davor. Darum ist für
 quotam auf fünfzehnfach einbringen
 müßig, vorausgesetzt und angesetzt
 werden sollen, Junius von Danz

Die Excarum^{von} Summe in Consequen-
vom allem annehmendem Dattten darzu
vermehrt werdend, In sonderlicher
verlegung des das, Verstandes das
wird gemeinen Excar Dattten
zum besten gemeinen theils. Das
in sich auch davorgegangenes nicht
absonderlich, sondern sich der gemeinen
vollstet zum besten gütwillig accom-
modiren wollet. Dann auch wofür
im Bergischen Einsteck, dann vor-
nehmlich diese Legation zum besten
gemeintheils, im vorrath vorhanden,
das solches auch bierzu gebraucht
werden müste. Was aber
daran nicht verlangt worden konte,
würde die nothdurft verhindern,
das solches was daran mangelt, würde

vom Damm Erbauu Thetun, Dins eine
Contribution zuwege gebracht worden,
mit Inzog, weil sie die anwesende
Bräuder daran / gar nicht be-

schliffet. *Del* I haben sie
solche puncta alle beide, hiermit
ad referendum angenommen, & ist
zuverselnde, Herr Ober, und Raths-
sch. hierin, sobald möglich und zum
einsten vor Michaelis, der billigkeit
resolviren, und es dann nicht an,
winden, lassen würden, was gemeiner
volkarts zu nutz und fromen gerissen
konte.

Darbij man ab dann
also es mangell beschliffes hat zuwenden
lassen müsten.

Hierauf haben die Erbauu vom

Lieber Herr, so wie ich anfanglich und,
"gütigst, worin ich in dieser Stadt
wichtigen vorfallender Sachen, die
Convocation der Stettin auf einen
selben Tag verschieben mußte, und
darbei die Ursachen des zu erwartenden
aus dem anwesenden Stettin, so wie
berichtet. Will unwillig Tage abge-
reichte polnische Belastung
zu Trauungen angelangt, und
von einem Herrn Rathe begleitet worden,
daß ich lieber das der Stadt
Lieber, so in Ihre Hände und pro-
tection nehmen möchte, Will aber
nie lieber das freiwillig ein fest
bedenken getragen, und lieber
daß dies es gleiches andrer als
es in Grunde gerandt, ist freigeht.

und an Bedeutung worden müßte,
 daß der vorgenannte Erb. Rast vor sich,
 und die Rast, und Ihre
 und die Rast, und die Rast,
 für sich angesehen, das das hierüber
 gehaltenes Protokoll in gemeiner
 vor Anblich, inmaßen sich geschehen,
 werden, werden müßte. Und das
 auch die Rast, die Rast, die Rast,
 das die Rast, die Rast, die Rast,
 werden, werden, werden, werden,
 Protokoll, nicht allein an der Rast,
 die Rast, sondern auch an der Rast,
 die Rast, die Rast, die Rast, die Rast,
 der Rast, gelangt zu. Und
 freundlichster Bitte, die Rast,
 nicht allein bei Ihrer Obern
 und Eltern, sondern auch bei andern

welches wir ander als 1/2 ist die auf
im grunde verfallen, geschehen
worden, wolle, einen Leibar, dass
gebürlich vertreten, und andersförmig
wollen,

Und diemittel die Leibar, Statte
nach angehört, solches barisch,
abgeschrieben, der 1/2 so verfahren
begar, und ab dafür gesetzt,
das die Leibar, von Leibar, bei dieser
sich ganz sorgfältig gehandelt, und
mit aller bescheidenheit und war,,
..mühselig, für die verfahren, Als
haben sie sich nicht allein verfahren,
dies alles was sie als ein ex pro,,
..tocollo als 1/2 verfahren, alles getrieben,
Leib, das bei dem Oben und
Eltern zubehalten, so auch

seiner Erben Rats bei Jedermanniglichem
im besten Einverständnis. Wir für
Dann auch herzlich gerne sein und
wünschen wolten, das der Allmächtige
aller Ungelogenheit so dieser Stadt
hierin immer gültig zugesagt werden
wolt, gnädiglich milden und abwenden
wolt.

Und diuwill die Erben von Oben
nicht an / I dem abgelenken so viel
kommen. Das was der Kay. Mächt.
zu Schwaben und Loth. Item als
es was für die terminos neutralitatis
überschritten haben solten, bei gangen
wird. Als I haben für gleicher
gestalt, was was der Kay. Mächt.
zu Loth. bei dem Oben und Echten
geworben. Dann auch was der Herr

Regepanden mündt: und schriftlich
daranf ihr antwort gegeben, mit
allen umständen, auf was sonst vor,
„gelan“ „in“, beruhtet, und der „

„ungun“ gebattem, Kayser Jst
Kön: Käigt: Zu unquaden, durs
ungeliden, beruhtet began, in berogun,
Da 1 die Erbar, Stalt, rine auf „
„fürliche intercession an die Kön:

Käigt: Ihn Kayserlich mittheilung
woltan, Daranf

Das die Agente abgrieff dann
Erbar, aneinander Stalt, was den
Erbar, was Lubek, und die
Agente intercession an die Kön:

Käigt: Das Erbar, von Stralsund
ermilligt worden,

Seiender gestalt haben auf die Erbar

vom Erbprinzen der Anwesenden Herrn
 Brandenburg balangot, und gebet ihm,
 auch vorbitt schreiben am Herzog
 Carol zu Sigwarden, zu dem und das
 die außerstehende gültliche Handlung
 und Verlegung der mit dem Lande
 für unparteiischen Herrn Commissarien
 in Königlichem Reich angeordnet, Inmitten
 aber mit aller Klarheit auf der
 daß und thatlichkeit eingehalten worden
 müßte, Vorin Jhnen auch will,
 erbat und offam promotorial eingo,
 willigt worden,

Heinrich Wittenberg
 Supplex,

Diesem nach eracht abgelesen Wilh
 Wendinge Supplication am die Jungst,
 Erhann der Erbprinzen Vater zu diesem
 Conventu abgeordnet anwesenden Herrn

Darvohu an fürlich in der
ganzem. Da I Jahr alhier für den
Rath ein gesellschafft oder Stand
zu Burgum mit aller Zusage von
Jeder Einwohnern burgum hieselbst
offentlich in gericht vorgehandelt, auch
zu Burgum in Einigkeit beschworen,
geschrieben. Als ob Landt der auch
darvohu isten solget. Das ob Jahr
gerichtlich in der Landt, auch in Obersten
Statt durch alhier Zugeschrieben worden
wider. Ob fette sich aber
Zugeschrieben. Das gemaltet Einwohnern
zu Burgum Residirenden Diner einen
Hordt von Wogte die alle Landt in einer
Landt isten andern vorgehandelt
eingesetzt fette. Was was fette,
ist, nachdem der Wogte ist den

Nathan & überbringt es zu Burgum
 die selbe registrieren laß, folget
 die saur oder gesellschaft s. eng.
 „austet ihr Nedinge anteriorem hypo.,
 „thecam Davis gefaltt) angeregten
 Postre adiudicirt und Zirkelant worden
 wehre, Und solte aus diesem
 pretendirtens gründe, Alts solte
 solter Stain, Häuser und andere
 zu Burgum belagener Immobilien
 verpfändung nirgends anders dan
 aldar zu Burgum für den Vordischen
 Rath, oder sonst in der Dors. Weaght.
 Jurisdiction geschehen können, Und
 was dypals in Ditschlandt ge.,
 „stehen, unkräftig sein müste, A Vill
 aber auch Burgum Anno. 72. In Foh.
 laus. Statte ein sonderlig Statutum

angetragen. Darinnen verordnet,
daß alsinn in Ditt Landt die ver-
gandung geschehen und im Einflor
durch die Bergen eingerrieben werden
solt. Dann mit vorangedanteter
Dergleichen Vertheil ex diametro
zuwider liege. So hat
aber die Erbar, dichte und thun
Zurückhaltung, Ihrer Statuti und
verpflichtung, so die Consequenz sich
dieser als einer gemeinen Sache
mit Ausnahme und strenger commune
Interesse befürden, solches,
daß obangeregter des Raths zu
Ergang, Vertheil cassiret, Er bey
seiner Handt gerechtfertigt, weil
vermuthet, daß obangeregten Statuti
verfahren, gehandelt haben werden mochte.

Weill aber nicht beklunden worden,
 vormitt Ihm Supplicanten für die
 Landt geholten werden konte, Wacht
 off ein Promotoriall schreiben
 ad Regem, worinnen Ihm damit
 ordinet, geschloffen,

Letzlich sint auß dir in diesem
 Recess bewilligte undt befriedliche
 an die Röm. Kay. Mayt.
 die Engeln und Braunschwieg
 sagen erlangende, Item in der Statu
 sagen, das außgangene Flacat,
 an der Herrn Cammerriether zu Vryr,
 aus seinem Verisung, Herzogen zu
 Wendelburgk, & Erbs Oberstam
 für die Erb. von Braunschwieg
 2. Promotorial, das nun an dir

Des. May. Et: Zu Solay p. für Strall,
sünd. Das ander an Herzog Carl
zu Sifvnday pro Libera, Item v.,
„mahnung und erinnerung schreiben,
am den Quartierdattel. Wir dan
auch an Solay und an Johan von
Mastay, schreiben, in gemeinam Rathe
verlesen, approbirt, und also abzu,
„gehandt brachten,

Darauß dan auch alsofort Dieser
Recess in gemeinam Rathe abgelesen
und von den anwesenden Consulenten
also bekräftet worden,

Und haben darauß die Herren
Consulenten nach befehlung hinc inde
dank sagung, glückwünschung, v.,
„birtung, und gegenseitigung, gesagt
und sonder valediciret, und darauß
Ihren abschied genommen, Actum Libera
den 5. May. Anno. 1600.

Franciscus Ruo bei prologo
vomis in fide sub script

Frall,

only

26.

1

Q. 4

18

3211

nr

44

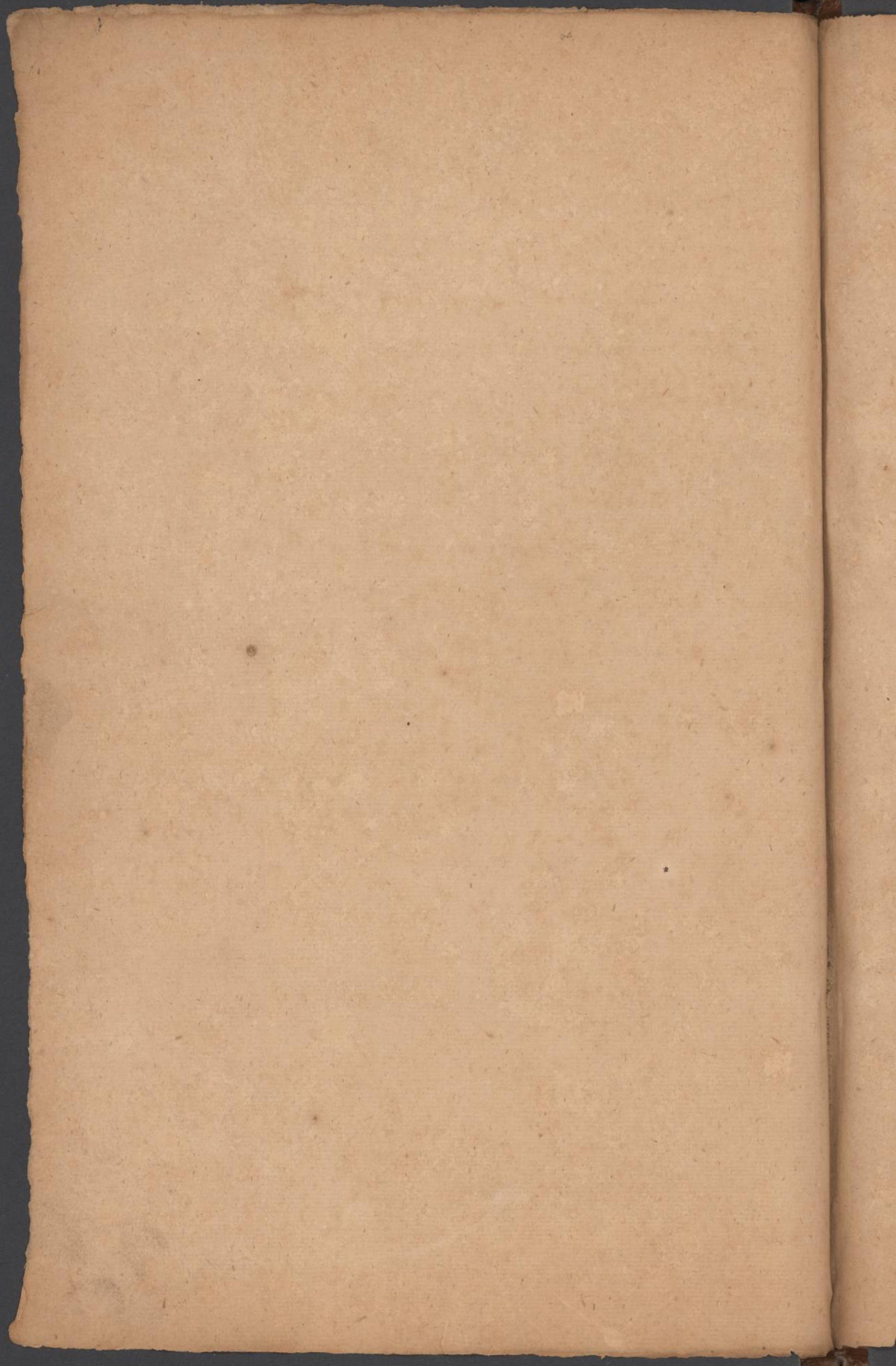
July

2

~~100~~



22



K. 86,

17.05.83. 20.05.83. 25.

